

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 69 (1975)

Artikel: Studien über Johann Ulrich Surgant (ca. 1450-1503). Teil 1

Autor: Konzili, Jürgen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JÜRGEN KONZILI

STUDIEN ÜBER JOHANN ULRICH SURGANT (ca. 1450–1503)

I. LEBEN

1. *Die bisherige Forschung über Surgants Leben*

Während bereits fünf Wochen nach Surgants Tod (20. September 1503) und zehn Wochen nach Erscheinen seines «Manuale curatorium» dieses in den Basler Diözesanstatuten von 1503 und wenige Jahre später, 1514, von Jakob Wimpfeling empfohlen wurde¹, stammt die erste biographische Notiz wahrscheinlich von *Christian Wurstisen*, der in seiner Basler Chronik 1580 Surgant in der Rektorenliste der Universität für das Jahr 1482 als Rektor aufführte².

Im Jahre 1762 fand Surgant Aufnahme in das «Allgemeine Helvetische Eydgennössische oder Schweizerische Lexicon» von *Hans Jakob Leu*³. Die ersten wichtigsten Daten über seine akademische Tätigkeit brachte 1778 *Johann Werner Herzog* in seinem Basler Professorenkatalog⁴. Sie wurden ergänzt in der Geschichte der Universität Basel von *Wilhelm Vischer* im Jahre 1860⁵. Die erste ausführlichere biographische und lite-

¹ Basler Diözesanstatuten von 1503, promulgiert am 24. Oktober, Empfehlung des «Manuale curatorium» im Schlußkapitel; J. HARTZHEIM, *Concilia Germaniae*, Bd. VI, S. 29. – J. WIMPFELING, *Diatriba c. 21*; zit. bei Ch. SCHMIDT, *Histoire littéraire de l'Alsace*, Bd. 2 (Paris 1879) S. 56 (zit. Ch. SCHMIDT, *Histoire*). – J. U. SURGANT, *Manuale curatorium*, Basel 1503 (zit. *Manuale*),

² Ch. WURSTISEN, *Basler Chronik*, Basel 1580, VI 426.

³ Bd. XVII (Zürich 1762) 762.

⁴ J. W. HERZOG, *Athenae Rauricae sive catalogus professorum académiae Basiliensis* Basel 1778, S. 102, 460, 461.

⁵ W. VISCHER, *Geschichte der Universität Basel*, Basel 1860, S. 98, 129 f., 165, 168, 173 ff., 176, 241, 243 (zit. W. VISCHER).

rarische Würdigung erfuhr Surgant in der 1879 erschienenen elsässischen Literaturgeschichte von *Charles Schmidt*¹. Im Jahre 1894 schrieb *August Bernoulli* über ihn den Artikel für die «Allgemeine Deutsche Biographie»². Weitere, auf genauer Quellenkenntnis beruhende Angaben finden sich in zwei Aufsätzen von *Rudolf Wackernagel* aus den Jahren 1892 und 1903 und danach in seiner Geschichte der Stadt Basel³.

Alle späteren Ausführungen über Surgants Leben gehen meist auf *Ch. Schmidt*, *W. Vischer*, *A. Bernoulli* und *R. Wackernagel* zurück, ohne sich erneut mit den Quellen zu befassen⁴. Im Jahre 1951 erschien der erste Band der Basler Universitätsmatrikel (MUB), herausgegeben von *Hans Georg Wackernagel*, mit den genauen Daten von Surgants akademischer Tätigkeit⁵. *Dorothea Roth* beschränkte sich 1956 in ihrer Disser-

¹ CH. SCHMIDT, Histoire, Bd. 2, S. 54–57. 393, vgl. auch Bd. 1, S. 203. 236 Anm. 160. – Homiletische und teilweise auch liturgische Erwähnung fand Surgant schon früher; vgl. z. B. J. J. HERZOG, Das Leben Johannes Oekolampads und die Reformation der Kirche zu Basel, Basel 1843, Bd. 1, S. 44 ff.; K. R. HAGENBACH, Johann Oekolampad und Oswald Myconius, die Reformatoren Basels (Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche II), Elberfeld 1859, S. 35; M. KERKER, Die Predigt in der letzten Zeit des Mittelalters, in: Theologische Quartalschrift 43 (Tübingen 1861) 373–410; 44 (1862) 267–301, passim. In: Der Katholik 69, NF 62 (Mainz 1889) II, S. 166–186, 303–322, 432–444, 496–523 erschienen unter dem Titel: «Ein Manuale Curatorum vom Jahre 1514» von einem anonymen Verfasser Auszüge aus Surgants Manuale in deutscher Übersetzung. Seit der Behandlung Surgants durch R. CRUEL fehlt er wohl in keiner Darstellung mehr über die mittelalterliche Predigt; vgl. R. CRUEL, Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter, Detmold 1879, Neudruck: Darmstadt 1966, S. 601 ff.

² ADB 37 (1894) 165 f.

³ R. WACKERNAGEL, Beiträge zur geschichtlichen Topographie von Kleinbasel: Historisches Festbuch zur Basler Vereinigungsfeier 1892, Basel 1892, S. 282 f. (zit. R. WACKERNAGEL, Topographie); DERS., Mitteilungen über Raymundus Peraudi und kirchliche Zustände seiner Zeit in Basel, in: Basler Zeitschr. f. Geschichte und Altertumskunde 2 (1903) 197–200. 225 f. Anm. 3 (zit. R. WACKERNAGEL, Peraudi); DERS., Geschichte der Stadt Basel, 3 Bände (Bd. II in 2 Teilen), Basel 1907–1924, siehe v. a. Bd. II/2, S. 857 f. u. ö. (zit. R. WACKERNAGEL, Geschichte).

⁴ Vgl. z. B. P. ROTH, in: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6 (1931) 611; M. BUCHBERGER, in: LThK¹ IX (1937) 909; E. STRICKER, Elsässer Rektoren an der alten Universität Basel, in: Annuaire de Colmar 5 (1939) 77 f.; A. HARTMANN, Die Amerbach-Korrespondenz (1481–1547), Bd. 1, Basel 1942, S. 166, (zit. A. HARTMANN); H. NIEWÖHNER, in: W. Stammler-K. Langosch, Die Deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, Bd. 4 (Berlin-Leipzig 1953) 347 f.: Art. «Surgant» (zit. H. NIEWÖHNER); R. WALZ, Pfarrer Johann Ulrich Surgant von der St. Theodorskirche in Basel, in: Basler Volkskalender 1951 (Kathol. Jahrbuch der Nordwestschweiz) 32–36 (zit. R. WALZ); P. STINTZI, Johann Ulrich Surgant, in: Annuaire de la Société d'Histoire Sundgovienne, Mulhouse 1961, S. 147 f. (zit. P. STINTZI); A. M. BURG, in: LThK² IX (1964) 1192.

⁵ Zu Surgant vgl. MUB, S. 52, 173, 197, 230, 262, 371, 374.

tation über «die mittelalterliche Predigttheorie und das Manuale curatorum des Johann Ulrich Surgant» in ihren biographischen Angaben weitgehend auf die genannten Arbeiten und die Universitätsmatrikel¹. Zuletzt erschien 1961 die Studie von *Fritz Schmidt-Clausing*: «Johann Ulrich Surgant, ein Wegweiser des jungen Zwingli»².

Der folgenden Darstellung von Surgants Leben liegen neben der genannten Literatur in erster Linie die handschriftlichen Quellen und Urkunden zugrunde, die sich im Staatsarchiv Basel-Stadt und teilweise auf der Universitätsbibliothek Basel befinden. Einige interessante, bisher nicht beachtete Daten lieferten außerdem die Regesten zur Schweizergeschichte von *Caspar Wirz* und die von *Manfred Krebs* herausgegebenen Investiturprotokolle der Diözese Konstanz³.

2. Elternhaus und Jugendzeit

Das genaue Geburtsdatum von Johann Ulrich Surgant⁴ lässt sich nicht ermitteln. Er wurde um 1450 – eher 1449 als 1450 selbst – in Altkirch im Elsaß geboren⁵, zu einer Zeit also, in der das Basler Konzil sich in Lausanne auflöste (1449) und Johannes Gutenberg in Mainz die Buchdruckerkunst erfand. Surgant gehörte somit zur Generation Geilers von Kaisersberg (geb. 1445), Jakob Wimpfelings (geb. 1450) und Johannes Reuchlins (geb. 1455). Er stammte aus einem angesehenen oberelsäss-

¹ Vgl. D. ROTH, Die mittelalterliche Predigttheorie und das Manuale Curatorum des Johann Ulrich Surgant (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 58), Basel – Stuttgart 1956 (zit. D. ROTH), S. 7–14.

² In: *Zwingliana* 11 (1961) 287–320 (zit. F. SCHMIDT-CLAUSING, Surgant); er wollte eine möglichst erschöpfende Biographie schreiben, die aber leider einige Lücken aufweist. Vgl. auch DERS. in: *RGG*³ VI (1962) 528 f.

³ C. WIRZ, Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447–1513, 6 Bände, Bern 1911–1918 (zit. C. WIRZ, Regesten); M. KREBS, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert: Anhang zum Freiburger Diözesan-Archiv 66–74 (1939–1954), (zit. M. KREBS, Investiturprotokolle).

⁴ In den Quellen wird er bisweilen auch *Suriant* oder *Surgiant* genannt.

⁵ Nach der Vorschrift von 1215 und 1280 mußte man 21 Jahre alt sein, um in Paris den Grad eines «Magister artium» erwerben zu dürfen; H. DENIFLE-E. CHATELAIN, *Chartularium universitatis Parisiensis*, Bd. 1, Paris 1889, S. 78. 587; H. DENIFLE-E. CHATELAIN, *Auctarium chartularii universitatis Parisiensis*, Bd. 1, Paris 1894, S. xx (zit. H. DENIFLE-E. CHATELAIN, *Auctarium*). Surgant wurde 1470 in Paris «Magister artium». Er mußte demnach, wenn er damals 21 Jahre alt sein sollte, 1449 geboren sein. Da es von dieser Regel jedoch viele Ausnahmen gab, läßt sich das genaue Geburtsjahr Surgants auf diese Weise nicht sicher genug bestimmen.

sischen Schultheißengeschlecht von bürgerlicher Herkunft¹. Das Familienwappen zeigt zwei gekreuzte Doppelhaken (Wolfseisen)². Sein Vater, Kunzmann Surgant (gest. 1495), bekleidete das Amt eines Stadtschreibers in Altkirch. Seine Mutter, Barbara Eberlin, war eine entfernte Kusine seines Vaters³.

Johann Ulrich war der dritte Sohn von sieben Kindern. Sein ältester Bruder, Nikolaus, wurde später Leutpriester zu St. Ulrich in Basel und Chorherr in Thann⁴. Von seinen jüngeren Brüdern wurde Gabriel Stadtschreiber, Schaffner und Ratsherr in Thann⁵, während Melchior seinem Vater als Stadtschreiber in Altkirch folgte⁶. Burckard immatrikulierte sich im Wintersemester 1482/83 unter Johann Ulrichs erstem Rektorat in Basel⁷. Nikolaus, der Bruder seines Vaters, war Abt von Marbach im Elsaß. Er starb 1473 und wurde in St. Theodor in Kleinbasel beigesetzt, als Johann Ulrich dort schon Pfarrer war⁸.

Über Surgants Jugendzeit und seine Ausbildung bis zum Beginn des Universitätsstudiums wissen wir nichts. Wir können nur vermuten, daß er zunächst die Deutschschule in Altkirch⁹ und anschließend die Lateinschule von Schlettstadt¹⁰ besucht hat oder aber sich seine Lateinkenntnisse beim Ortpfarrer erworben hat.

¹ Vgl. den Stammbaum der «Surgant» von A. BURCKHARDT in: Wappenbuch der Stadt Basel, hrsg. v. W. R. Staehelin, Basel o. J. [1917 ff.], 1. Teil, 5. Folge, Nr. 40, dem auch die folgenden Angaben entnommen sind.

² Ibidem; ferner P. L. GANZ, Die Miniaturen der Basler Universitätsmatrikel, Basel-Stuttgart 1960, S. 89 f. 94. 109 f. 112.

³ F. SCHMIDT-CLAUSING, Surgant S. 292, ist ungenau.

⁴ K. W. HIERONIMUS, Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter, Basel 1938 (zit. K. W. HIERONIMUS) S. 460 f., 473. MUB, S. 149. M. KREBS, Investiturprotokolle S. 1006. C. WIRZ, Regesten V, S. 171 Nr. 407.

⁵ K. SCHOLLY, Die Geschichte und Verfassung des Chorherrenstifts Thann (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen 33), Straßburg 1907, S. 87; P. STINTZI, S. 148; A. HARTMANN, Bd. 1, S. 123 Anm. 2, Nr. 130.

⁶ Vgl. MUB, S. 163.

⁷ MUB, S. 175.

⁸ J. TONJOLA, Basilea sepulta, Basel 1661 (zit. J. TONJOLA) S. 298. Staatsarchiv Basel-Stadt (zit. StAB), Theodor C, fol. 8 v, 20 r. – Zu Marbach vgl. J. SIEGWART, Die Consuetudines des Augustiner-Chorherrenstiftes Marbach im Elsaß (12. Jahrhundert), (Spicilegium Friburgense 10), Freiburg in der Schweiz 1965.

⁹ Zur Schule in Altkirch vgl. J. KNEPPER, Das Schul- und Unterrichtswesen im Elsaß von den Anfängen bis gegen das Jahr 1530, Straßburg 1905, S. 198–203. – Zu Pfarrei und Kirche in Altkirch vgl. M. BARTH, Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter: Archiv f. elsäss. Kirchengeschichte, NS 11–13 (1960–1963) 48–53. 1847.

¹⁰ Diese von D. ROTH, S. 9 f., ausgesprochene Vermutung hat manches für sich. Die Lateinschule von Schlettstadt war damals sehr berühmt; vgl. J. KNEPPER, op. cit. S. 236–240.

3. Studienjahre

Beginn an der Basler Artistenfakultät: Johannes Heynlin von Stein

Im Wintersemester 1464/65 kam Surgant an die junge Universität Basel, wo er unter dem Rektorat von Arnold Truchseß von Wolhusen immatrikuliert wurde¹.

Surgant begann seine Studien – gemäß der mittelalterlichen Studienordnung² – an der Artistenfakultät und zwar in der «via antiqua», denn 1466 bestand er das Bakkalaureatsexamen in diesem «Weg»³. Die «via antiqua» war erst kurz vor Surgants Studienbeginn, im Sommer 1464, in Basel eingeführt worden. Zuvor hatte in Basel nur die «via moderna» geherrscht⁴. Für Surgants späteren theologischen Standpunkt ist es jedoch entscheidend gewesen, daß er der «via antiqua» angehört hat⁵.

¹ MUB, S. 52, Nr. 52. – Die Universität Basel war erst 1460 eröffnet worden; vgl. E. BONJOUR, Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart, 1460–1960, Basel 1960, S. 21–48 (zit. E. BONJOUR); W. VISCHER, S. 1–45.

² Über die Verhältnisse an der Universität Basel vgl. W. VISCHER, S. 153–156; E. BONJOUR, S. 82 f.

³ MUB, S. 52; UB Basel, AN. II. 9: Matricula facultatis arcium (zit. MFA) 191. Das Datum für das Bakkalaureatsexamen im alten Weg war der 26. November; W. VISCHER, S. 147.

⁴ E. BONJOUR, S. 87 f.; W. VISCHER, S. 140–148. – Ursprünglich gingen diese zwei scholastischen Schulrichtungen auf einen Streit zurück, der im 11. Jh. über der Universalienfrage entbrannt war.

Es ging darum, ob der allgemeine Begriff (das «universale») eine Realität («res») bedeute oder nur ein bloßer Name («nomina») sei. Die Realisten («via antiqua») beriefen sich später auf Thomas von Aquin, Albert den Großen und Duns Skotus; die Nominalisten («via moderna») aber auf Wilhelm von Ockham. Vgl. dazu G. RITTER, Studien zur Spätscholastik II: Via antiqua und via moderna auf den deutschen Universitäten des 15. Jahrhunderts: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-histor. Klasse Bd. 13, 7. Abhandlung, Heidelberg 1922, Neudruck: Darmstadt 1963; H. KRINGS, Realismus: LThK² VIII, 1027 f.; J. AUER, Nominalismus: LThK² VII, 1020–1023; T. BARTH, Spätscholastik: LThK² IX, 950 f.; DERS., Universalienlehre, Universalienstreit: LThK² X, 508 f. – Zum Parteiengenzank an den Universitäten vgl. G. RITTER, op. cit. S. 39–146, vor allem S. 145; E. BONJOUR, S. 86 f.

⁵ So erklärt sich, daß unter den Zitaten von mittelalterlichen Theologen im 2. Teil des Manuale Thomas v. Aquin an der Spitze steht; vgl. die Tabelle im Anhang I. Surgant gebrauchte auch die Begriffe ganz analog; vgl. z. B. seine Erklärung, was unter «Evangelium» zu verstehen sei: Manuale I 3, fol. 6v. Von der nominalistisch-individualistischen Denkrichtung, die zu wenig kirchenstiftend war (vgl. H. TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens, Bd. 2, Stuttgart 1954, S. 377 f. [zit. H. TÜCHLE]; J. A. JUNGmann, Der Stand des liturgischen Lebens am Vorabend der Reformation,

In der «via antiqua» war Johannes Heynlin von Stein (de Lapide) einer von Surgants Lehrern¹. Da Surgant mit ihm auch später in engem Kontakt blieb, gehen wir hier näher auf ihn ein. Heynlin kam 1464 von Paris nach Basel und wirkte bei der Einführung der «via antiqua» in Basel entscheidend mit². Nach dreijähriger Lehrtätigkeit in Basel³ setzte er im Juni 1467 in Paris sein unterbrochenes Theologiestudium fort. Unter seinen Schülern an der Pariser Artistenfakultät finden sich Johannes Reuchlin, Rudolf Agricola, Johannes Amerbach und Surgant⁴.

Im Jahre 1474 siedelte er wieder nach Basel über, aber nicht mehr als Universitätsprofessor. Er predigte nun an verschiedenen Kirchen der Stadt und in der Umgebung von Basel und übernahm 1475 die Leutpriesterstelle der Pfarrkirche St. Leonhard⁵. Nach vorübergehenden Aufenthalten in Tübingen (1478/79) und Baden-Baden (1479–84) ließ er sich 1484 endgültig in Basel nieder, wo er Münsterprediger und Domherr wurde und Mittelpunkt des Basler Humanisten- und Gelehrtenkreises war⁶.

in: DERS., Liturgisches Erbe und pastorale Gegenwart, Innsbruck 1960, S. 105 f.), ist er weniger beeinflußt; vgl. z. B. seine Beerdigungsansprache im Manuale II 8, fol. 91r–92r, in der er, von Röm 12,5 ausgehend, darlegt, daß wir alle ein Leib sind in Christus.

¹ Vgl. zu Heynlin vor allem M. HOSSFELD, Johannes Heynlin aus Stein, in: Basler Zeitschrift f. Gesch. und Altertumskunde 6 (1907) 309–356, 7 (1908) 79–219, 235–431; (zit. M. HOSSFELD); J. HALLER, Die Anfänge der Universität Tübingen 1477–1537, Bd. 1 (Stuttgart 1927), S. 19–25, 129–132, Bd. 2 (Stuttgart 1929), S. 5–7, 43–45 u. ö.; H. v. GREYERZ, Ablaßpredigten des Johannes Heynlin aus Stein (de Lapide) 28. Sept. bis 8. Okt. 1476 in Bern: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 32 (1934) 113–171 (zit. H. v. GREYERZ, Predigten); DERS. Studien zur Kulturgeschichte der Stadt Bern am Ende des Mittelalters: Ibidem 35 (1940) 281–312, 459–465 (zit. H. v. GREYERZ, Studien); W. MÜLLER, Johannes de Lapide (Heynlin): LThK² V, 1055.

² Siehe M. HOSSFELD, 7 (1908) 79–88; W. VISCHER, S. 143–157, 160 f.; E. BONJOUR, S. 66 f. 87 f.; MUB, S. 46. J. HALLER (Bd. 2, S. 6) bezweifelt, daß Heynlin nur nach Basel gegangen sei, um dort für die «via antiqua» zu wirken. – In Basel interessierte sich Heynlin auch für die Anfänge der Buchdruckerkunst; M. HOSSFELD, 7 (1908) 90 ff.

³ R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 598. – Nach M. HOSSFELD, 7 (1908) 90 ff., ist er für die Zeit vom Herbst 1465, dem Ende seines Dekanats in der Artistenfakultät, bis zum Sommer 1467 verschollen. Für seinen Aufenthalt bis 1467 in Basel spricht aber, daß er in all diesen Jahren eine Professoratsbesoldung durch den Rat erhielt. Die letzte Besoldung wurde im 4. Quartal des Rechnungsjahres 1466/67 = April–Mai 1467 bezahlt; R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 111 * f.

⁴ M. HOSSFELD, 7 (1908) 92–120, 140–153; J. HALLER, Bd. 1, S. 20. Bd. 2, S. 6 f.

⁵ M. HOSSFELD, 7 (1908) 153–170; J. HALLER, Bd. 1, S. 22.

⁶ M. HOSSFELD, 7 (1908) 272–303; R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 598 f.

Am 15. August 1487 trat er in das Kleinbasler Kartäuserkloster ein, wo er am 12. März 1496 in Gegenwart seines Freundes Sebastian Brant starb¹.

Seit 1474 maß Heynlin vor allem der Verkündigung des Gotteswortes große Bedeutung zu². Hauptzweck der Predigt war für ihn die Unterweisung des Volkes im Glauben und seine moralische Besserung. Sein Predigtstil war lebendig und volkstümlich, bewegte sich aber formal in den traditionellen Bahnen und entsprach der von Surgant im «Manuale curatorum» geschilderten und empfohlenen Predigtweise³. Er legte Wert auf die biblische Fundierung der Predigt, freilich nach der damals üblichen Methode, jede Behauptung mit Schrift- oder Kirchenväterzitaten zu belegen.

Wenn es auch zu weit geht, Heynlin den geistigen Vater Surgants zu nennen⁴, so war Heynlin doch Surgants Lehrer in Basel und Paris gewesen. Beide blieben über die Studienzeit hinaus in Freundschaft und Gedankenaustausch miteinander verbunden. Wir finden manche gemeinsame Züge, so die Betonung der Schrift, das Anliegen der Reform kirchlicher Mißstände und die Bedeutung und Hochschätzung, die beide der Predigt zumaßen.

Vor allem die Sorge um die rechte Verkündigung verband die beiden später. Heynlin als der einstige Lehrer wird wohl auch hier Vorbild für den Jüngeren gewesen sein. So berief sich Surgant im «Manuale curatorum» in seiner Predigttheorie einmal auf das Beispiel seines einstigen Lehrers⁵. Als Heynlin 1474 nach Basel kam, holte ihn Surgant für seine ersten drei Predigten auf die Theodorskanzel⁶, und auch später hat Heynlin öfters in St. Theodor gepredigt⁷. Aber auch Heynlin konnte von

¹ M. HOSSFELD, 7 (1908) 303–311. 335 f.

² Die UB Basel besitzt in fünf Bänden (A.VII.8–12) Heynlins Predigtmanuskripte mit insgesamt 1410 Predigten; vgl. M. HOSSFELD, 7 (1908) 360–375.

³ Zu Heynlins Predigtweise vgl. M. HOSSFELD, 7 (1908) 170–185; ferner H. v. GREYERZ, Predigten; DERS., Studien, S. 281–312, 459–465; E. STOLZ, Die Patrone der Universität Tübingen und ihrer Fakultäten: Theologische Quartalschrift 108 (1927) 9–11. 37–49.

⁴ So F. SCHMIDT-CLAUSING, Surgant, S. 308.

⁵ Manuale I 12, fol. 21r.

⁶ M. HOSSFELD, 7 (1908) 167 f.

⁷ Aus der Zusammenstellung von Heynlins Predigten bei M. HOSSFELD, 7 (1908) 401–416 ergibt sich, daß Heynlin in den Jahren 1474–77 achtmal in St. Theodor predigte; das 1. Mal am 27. 11. 1474 (1. Adventssonntag). Diese Predigt war überhaupt Heynlins erste Predigt in Basel; M. HOSSFELD, 7 (1908) 167. 401. Edition dieser Predigt bei C. ROTH-PH. SCHMIDT, Handschriftenproben zur Basler Geistesgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts, Basel 1926, Nr. 3.

der praktischen Erfahrung seines Schülers lernen. Davon zeugen zwei von Surgant geschriebene Blätter mit deutschen Beispielen für die Vermeldung von Heiligenfesten, das Fürbittengebet, die Offene Schuld und die Einleitungsformeln der Predigt, die sich im ersten Band von Heynlins Predigtmanuskripten befinden¹. Wahrscheinlich hat Surgant sie für Heynlin geschrieben, als dieser in St. Theodor predigte. Auf jeden Fall sind sie von Heynlin auch benutzt worden. Davon zeugen einige Randbemerkungen von Heynlins Hand, in denen er für sich andere Formulierungen notierte².

Nach seinem Eintritt in die Kartause wurde Heynlin sogar der direkte Nachbar Surgants. Auch hinter Klostermauern ging der gegenseitige Gedankenaustausch weiter, wie die aus dieser Zeit stammende Erwähnung Heynlins durch Surgant in der Widmungsepistel des von Surgant edierten «Regimen sanitatis» zeigt.

An der Universität Paris

Nachdem Surgant 1466 das Bakkalaureatsexamen bestanden hatte, setzte er vorläufig sein Studium in Basel fort. Schmidt-Clausing nimmt zwar an, er sei noch im selben Jahr mit Heynlin nach Paris gegangen³. Das ist aber unmöglich, da Heynlin erst im Juni 1467 wieder in Paris erscheint⁴. Eine Nachricht über Surgant in Paris haben wir zudem erst anfangs 1469: Am 5. Januar beschloß die deutsche Nation, den Bakalaureus Surgant aufzunehmen, der demnach Ende 1468/Anfang 1469 nach Paris gezogen war⁵. Die Gründe, die Surgant veranlaßten, mitten im Wintersemester Basel mit Paris zu vertauschen, sind nicht bekannt⁶.

¹ UB Basel, Mscr. A. VII. 8, fol. 99r–100v (Foliierung Loubers). In diesem Band befinden sich Heynlins Predigten von 1474–1476. Nach Surgants (und Loubers) Angabe handelt es sich bei den Einleitungsformeln für die Predigt um den «Modus» des Dominikaners Heinrich Nolt. Nolt (gest. 1474) war von 1471–1474 Ordinarius der Basler theolog. Fakultät; MUB, S. 72.

² Außer den Randbemerkungen Heynlins findet sich auch eine von Jakob Louber, dem Prior der Basler Kartause (1480–1500), von dem auch die Foliierung stammt; freundliche Mitteilung von Herrn Dr. M. Burckhardt, Vorsteher der Handschriftenabt. der UB Basel.

³ F. SCHMIDT-CLAUSING, Surgant, S. 309.

⁴ Vgl. oben, S. 270.

⁵ H. DENIFLE-E. CHATELAIN, Auctarium, Bd. 3, S. 104; vgl. ibidem, Bd. 6, S. 450. – Die Angabe, Surgant sei erst 1472 nach Paris gegangen (so Ch. SCHMIDT, Histoire, S. 54; ihm folgen A. BERNOULLI, in: Allgemeine Deutsche Biographie 37 (1894) 165; F. E. SITZMANN, Dictionnaire de biographie des hommes célèbres de l'Alsace, Bd. 2 [Rixheim 1910] 852; R. WALZ, S. 32; H. NIEWÖHNER, S. 347;

Auch Johannes Amerbach studierte damals noch in Paris und war mit Surgant befreundet¹. Weitere Nachrichten über seinen Pariser Aufenthalt erfahren wir aus den Ratschlägen, die er im «Regimen studiosorum» dem jungen Bruno Amerbach und seinen Freunden gab, die seit 1501 in Paris ihren Studien oblagen.

In Paris war damals der Realismus vorherrschend², aber auch der Geist Pierre d'Aillys und Gersons wirkte noch weiter. Pierre d'Ailly war 1389–95 Kanzler der Universität Paris gewesen³. Im Abendländischen Schisma trat er für den Avignoner Papst Benedikt XIII. ein. Auf dem Konstanzer Konzil war er ein entschiedener Helfer seines einstigen Schülers Johannes Gerson⁴, der ihm in Paris als Kanzler gefolgt war. Auch Gerson stand auf der Seite Benedikts XIII. Zusammen mit Pierre d'Ailly gehörte er zu den führenden Köpfen des Konstanzer Konzils und war einer der bedeutendsten Verfechter des Konziliarismus. Philosophisch stark vom Nominalismus beeinflußt, vertrat er in der Theologie den Vorrang der mystischen vor der scholastischen Theologie. Er gehörte zu den einflußreichsten Theologen des Mittelalters, maß der Predigt große Bedeutung zu und war besorgt um die Bildung des niederen Klerus. Seine Gedanken lebten nach seinem Tod in seinen Werken und jenen

A. M. BURG, Surgant: LThK² IX [1964] 1192), geht vermutlich auf die falsche Interpretation einer Stelle in Surgants Widmungsepistel im «Regimen studiosorum» zurück (vgl. unten Anm. 1), läßt sich aber nach den Zeugnissen der Pariser und Basler Akten nicht halten.

⁶ Vielleicht hatte Heyrlin ihn zu diesem Schritt bewogen. Auch der Rückgang der Studenten und der Promotionen, sowie die Spannungen an der Basler Artistenfakultät mögen eine Rolle mitgespielt haben; vgl. W. VISCHER, S. 166 f.

¹ Vgl. J. U. SURGANT, *Regimen studiosorum*, Widmungsbrief an Bruno Amerbach (Sohn des Johannes Amerbach), der seit 1501 in Paris studierte: «... Haud alia peritissimus genitor tuus ratione ductus est, cum in Parrhisiense gymnasium sese recepisset ibique magisterium, longe ante, quam ego ibidem gradum reciperem. Agitur enimvero trigesimus nunc annus, quo parentem tuum Parrhisiorum ad urbem sequutus sum, et profecto laboris ibidem incepti ac hucusque interpolatim continuati haud finem institui ...». Da der Brief mit dem 22. Nov. 1502 datiert ist, kann das «agitur enimvero trigesimus nunc annus» entweder nur eine ungefähre Zeitangabe sein (ca. vor 30 Jahren) oder Surgants Erinnerung ist ungenau, da Surgant ja bereits 1469 in Paris auftauchte. Vgl. auch A. HARTMANN, Bd. 1, S. xx f.; ibidem, S. 166 f., Nr. 179 Abdruck dieser Widmungsepistel.

² A. RENAUDET, *Préréforme et Humanisme à Paris pendant les premières guerres d'Italie (1494–1517)*, Paris²1953, S. 78 ff. (zit. A. RENAUDET).

³ Vgl. zu ihm: A. RENAUDET, S. 73 f.; M. LIEBERMAN, Peter von Ailly: LThK² VIII, 329 f.

⁴ Vgl. zu Gerson: A. RENAUDET, S. 74–78; R. BÄUMER, Johannes Gerson: LThK² V, 1036 f.; vor allem aber P. GLORIEUX, Jean Gerson, Oeuvres complètes, Paris 1960 ff., besonders Bd. 1, S. 105–139 (zit. P. GLORIEUX).

Pariser Professoren weiter, denen es um die Erweckung wahrer, innerlicher Frömmigkeit zu tun war¹. Vielen Gedanken und Forderungen insbesondere von Gerson werden wir wieder bei Surgant begegnen, der im «Manuale curatorum» teilweise wörtlich aus seinen Werken abgeschrieben hat².

Schließlich finden sich in jener Zeit auch die ersten Spuren des italienischen Humanismus in Paris³, dessen Einfluß auf Surgant aber ziemlich gering blieb, auch wenn er später gelegentlich z. B. Petrarca und Marsilius Ficinus zitierte⁴ und in einem Brief als Besitzer humanistischer Literatur erscheint⁵.

Surgants Aufenthalt in Paris war nicht von langer Dauer. Nach einem guten Jahr erwarb er hier im April 1470 das Lizentiat und den Titel eines «Magister artium»⁶. Danach kehrte er nach Basel zurück und wurde in die Artistenfakultät als «Magister Parisiensis» aufgenommen⁷.

¹ Vgl. A. RENAUDET, S. 77 f. – Seine mehr als 400 Werke erlebten allein von 1483–1521 neun Gesamtausgaben; R. BÄUMER, Johannes Gerson: LThK² V, 1037; vgl. P. GLORIEUX, Bd. 1, S. 71 f.

² Vgl. z. B. Manuale I 3, fol. 7r: «Dogma primum – ne scandalum deferius oriatur» und fol. 8r–8v: «Tertium dogma – bene fieri circumstantiis appositis» = J. GERSON, Sermo de reddendo debito (gehalten auf der Synode von Lyon, 8. Okt. 1421; P. GLORIEUX, Bd. 1, S. 134): «Praedicaturis ad populum videtur quadruplex dogma regulariter observandum – bene fieri circumstantiis appositis» (Opera omnia, Paris 1606, Bd. IV, 238 B–239), wörtlich übernommen, nur anders angeordnet. – Manuale II 13 aus J. GERSON, Opuscolum tripartitum. De arte moriendi; vgl. Anhang I, Nr. 202–214. – Manuale II 20 aus J. GERSON, De visitatione praelatorum vel de cura curatorum und dem «Sermo de officio pastoris»; vgl. Anhang I, Nr. 331–357.

³ A. RENAUDET, S. 80–89.

⁴ So im Manuale I 12 mehrere Zitate aus F. PETRARCA, De remediis utriusque fortunae; vgl. D. ROTH, S. 171. Im Regimen studiosorum, cons. 16 zit. er Marsilius Ficinus und in cons. 26 Petrarca.

⁵ Urban von Bron bat im Sommer 1494 (?) Amerbach, für ihn bei Surgant als Bürge einzustehen, daß er von diesem leihweise folgende Bücher erhalten: «Cornucopiae sive linguae latinae commentarii» des Bischofs von Siponto Nic. Perotti (gest. 1480), Lorenzo Vallas (gest. 1457) «De latinae linguae elegantia libri VI», den von Ant. Mancinelli kommentierten Juvenal und die Bücher Platos, deren Übersetzung durch Marsilius Ficinus in Venedig am 13. August 1491 erschienen war. Vgl. A. HARTMANN, Bd. 1, S. 39, Nr. 29.

⁶ H. DENIFLE-E. CHATELAIN, Auctarium, Bd. 3, S. 143. 147: Einträge unter dem 6. und 13. April 1470. Vgl. ibidem, Bd. 6, S. 467 und 469.

⁷ Nach MUB, S. 52 ist er «1470 Jan. als m(agister) Parisiensis» aufgenommen worden. Doch ist das nach den Pariser Akten nicht möglich. In der Matrikel der Artistenfakultät sind unter dem 7. Januar 1470, dem Termin für das Magisterexamen in der «via moderna», fünf Namen eingetragen, an fünfter Stelle heißt es: «Magister Johannes Ulricus Suriant de Altkilch, Parisiensis, hic receptus», UB Basel, MFA 56. Da bei den ersten vier Namen die Notiz «hic receptus» fehlt, legten sie

Student der Rechte in Basel

Nachdem Surgant Meister der freien Künste geworden war, konnte er in einer der drei höheren Fakultäten das Studium fortsetzen. Er entschied sich für die juristische Fakultät und begann neben seiner Lehrtätigkeit an der Artistenfakultät das Studium des Kirchenrechts¹. Wann dies genau geschah, wissen wir nicht, wahrscheinlich sofort, spätestens aber 1474, denn 1479 wurde er zum Doktor promoviert², und dazu waren wenigstens fünf Jahre Studium erforderlich³. Fortan nannte er sich «decretorum doctor», Doktor des Kirchenrechts, und erscheint mit diesem Titel in Urkunden und andern Quellen. Doch gab er sich damit nicht zufrieden. 1494 bemühte er sich um die päpstliche Erlaubnis, das Zivilrecht zu studieren und darin den Lizentiaten- und den Doktorgrad zu erwerben. Diese Bitte wurde durch ein Breve bewilligt⁴. Über den Zeitpunkt seiner Promotion zum «doctor utriusque iuris» gibt die Matrikel allerdings keine Auskunft. In der Rektoratsmatrikel wird er am 1. Mai 1501 noch «decretorum doctor» genannt⁵. Der Prolog zum «Manuale curatorum», datiert vom 6. November 1502, und die Widmungsepistel des «Regimen studiosorum» (22. November 1502) sind die ersten

wahrscheinlich an diesem Tag des Magisterexamen ab. Surgant aber wurde als Magister aufgenommen, vermutlich nachdem er Ende April von Paris zurückgekehrt war. Vgl. auch W. VISCHER, S. 166, der darauf hinweist, daß um diese Zeit in der Artistenfakultät ein Streit herrschte, über den wir nicht genau unterrichtet sind; selbst im Katalog der Magister und Bakkalaurearen finden sich Widersprüche.

¹ Über die jurist. Fakultät und ihre Organisation in Basel vor der Reformation vgl. W. VISCHER, S. 232–247; G. KISCH, Die Anfänge der Juristischen Fakultät der Universität Basel 1459–1529 (Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel 15), Basel 1962 (zit. G. KISCH).

² MUB, S. 52; UB Basel, AN. II. 7: Matricula facultatis iuridicae (zit. MFI), fol. 18r: «Item a domino magistro Johanne Surgiant in doctorem promoto ij florenos. – Item feria tercia post dominicam sancte trinitatis anno etc. 79 [= 8.6.1479] recepit insignia doctoralia». Nach den Aufzeichnungen des Dr. Johannes Bär von Durlach über seine als Professor vorgenommenen Promotionen wurde er erst 1480 promoviert: An dritter Stelle heißt es: «Johannes Surgant de Altkilch, promotus doctor martis post trinitatis anno domini 1480»; vgl. G. KISCH, S. 274; auch A. BERNOULLI, Aus dem Basler Universitätsleben des 15. Jahrhunderts: Basler Zeitschrift f. Gesch. und Altertumskunde 12 (1913) 55. Es scheint, daß Durlach sein Verzeichnis nicht genau geführt hat. Auch seine übrigen Jahresdaten stimmen nur teilweise mit der MUB überein oder sind um ein Jahr später angegeben.

³ W. VISCHER, S. 234; G. KISCH, S. 63 f.

⁴ C. WIRZ, Regesten, Bd. 6, S. 61, Nr. 155. – Priester, welche das Zivilrecht studieren wollten, brauchten damals eine päpstliche Erlaubnis; vgl. G. KISCH, S. 30–33. 155 f., Nr. 15 (mit Literatur zu dieser Frage).

⁵ MUB, S. 262.

Zeugnisse, in denen er sich «utriusque iuris doctor» nannte¹. Er muß demnach nach dem 1. Mai 1501 und vor dem 6. November 1502 diesen Grad erlangt haben. Da Surgant im Sommersemester 1501 (1. Mai–17. Oktober) das vierte Mal Rektor der Universität war², ist es naheliegend anzunehmen, daß seine Promotion in diese Zeit fiel, da er als Rektor mit gewissen Vergünstigungen und Erleichterungen promovieren konnte³.

Es mag vielleicht verwundern, daß Surgant Jurisprudenz statt Theologie studierte, er, der im «Regimen studiosorum» dem jungen Bruno Amerbach schrieb, jedes Studium müsse auf die Theologie ausgerichtet sein⁴. Doch das war dreißig Jahre später. Zudem bedeutet dieses Urteil Surgants nicht so viel, da damals allgemein die Theologie als die höchste der vier Fakultäten galt, während das Recht und die Philosophie als Mägde der Theologie bezeichnet wurden. Allerdings entsprach das, was das Recht betrifft, mehr den Wünschen der Theologen als den wirklichen Verhältnissen. Um ein höheres kirchliches Amt zu erreichen, war ein «doctor utriusque iuris» ebenso nützlich wie ein Doktor in der Theologie⁵. Schon Roger Bacon hatte geklagt, daß an der Kurie ein tüchtiger Jurist mehr gelte als ein tüchtiger Theologe⁶. Es kam sogar so weit, daß man darüber diskutierte, ob ein Theologe oder ein Jurist für die Leitung der Kirche geeigneter sei⁷. So war es nicht zu verwundern, daß viele Stu-

¹ So auch auf seiner Grabinschrift; J. TONJOLA, S. 298.

² MUB, S. 262.

³ Vgl. W. VISCHER, S. 117; G. KISCH, S. 65. – Außer wissenschaftlichem Interesse könnte ein Grund, daß Surgant verhältnismäßig spät noch das Zivilrecht zu studieren begann, vielleicht darin gelegen haben, daß er eine bessere Pfründe erhalten wollte. Die höchste Stellung in Basel hatte ein Domherr. Doch waren diese Pfründen nur Adeligen oder Doktoren beider Rechte oder der Theologie zugänglich; vgl. J. STÖCKLIN, Johann VI. von Venningen, Bischof von Basel, Solothurn 1902, S. 94 f. Als Bürgerlicher mußte Surgant den Doktorgrad beider Rechte erwerben, falls er eine Domherrenpfründe übernehmen wollte.

⁴ Cons. 32.

⁵ Vgl. F. W. OEDIGER, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 2), Leiden–Köln 1953, S. 43 ff. (zit. F. W. OEDIGER, Bildung). – Peter von Andlau empfiehlt, Heinrich von Segusia folgend, bei vakanten Prälaturen, wenn keine Häresie droht, die Juristen den Theologen vorzuziehen; G. SCHEFFELS, Peter von Andlau, Diss. phil., Freie Univ. Berlin 1955 (maschinenschriftlich; Exemplare in der UB Basel), S. 80. – Unter den 37 graduierter Konstanzer Kanonikern zwischen 1408 und 1520 befinden sich nur Kanonisten, aber kein einziger Theologe; H. TÜCHLE, Bd. 2, S. 348.

⁶ F. W. OEDIGER, Bildung, S. 30. – Bacon starb nach 1292.

⁷ Ibidem, S. 44. – Zu dieser Bevorzugung des Kirchenrechts war es gekommen durch den Ausbau der kurialen Verwaltung und der bischöflichen Gerichtsbarkeit

denten das Studium des Kirchenrechts dem der Theologie vorzogen. Dazu kam, daß das Studium der Theologie äußerst lang und kostspielig war¹.

Außerdem hatte Surgant keine kleine Meinung vom Kirchenrecht; er nannte es die heiligste Gelehrsamkeit, die sich auf die Generalsynoden als Repräsentanten der universalen Kirche und auf die von göttlicher Vorsehung gestärkten Päpste zurückführt, um die Welt zu erleuchten. Das kanonische Recht befruchtet den menschlichen Geist, klärt Zweifel, verteidigt den Glauben, beendigt Kontroversen, verwaltet die Gerechtigkeit, vertreibt die Laster, fördert die Tugenden, treibt Irrtümer aus, begünstigt ein frommes Leben und bewahrt den nach ihm Lebenden in einem glücklichen und sicheren Zustand. Das Kirchenrecht hat seinen Sitz im weitausgebreiteten Schatten der Theologie und wird von vielen angewandte Theologie genannt². Aus diesen Worten spricht die Begeisterung für die Bestimmungen des Kirchenrechts, von deren Befolgung man sich damals eine Besserung der kirchlichen Zustände und eine Reform der Kirche versprach³, ohne zu bedenken, daß ein starres Gesetz das pulsierende Leben niemals einfangen kann. Freilich kann nicht geleugnet werden, daß es um die damalige Kirche besser bestellt gewesen wäre, wenn manche Vorschriften des Kirchenrechts nur halbwegs befolgt worden wären.

Beherrschende Gestalt an der Basler juristischen Fakultät war damals Peter von Andlau, wie Surgant Elsässer⁴. Er hatte in Heidelberg und

im Mittelalter, durch die sachenrechtliche Auffassung vom Pfarramt, das eben als Pfründe im Vordergrund stand, aber auch durch das Vorherrschen einer Theologie, die sich mehr mit der Erhaltung und Erklärung bestehender Systeme befaßte, statt schöpferisch tätig zu sein. – H. TÜCHLE, Bd. 2, S. 348.

¹ Nach der Erlangung des «Magister artium» verlangte man für das Theologiestudium bis zum Dr. Theol. noch 8–12 Jahre; F. W. OEDIGER, Bildung, S. 63 f. In Basel waren elf Jahre bis zum Lizentiat vorgesehen, falls diese Zeit nicht durch Dispens verkürzt wurde; W. VISCHER, S. 210 ff. Über die Kosten in Basel vgl. ibidem, S. 214 f.

² Regimen studiosorum, cons. 32. – An einer anderen Stelle erklärt er, die Bestimmungen des kanonischen Rechts seien die Vorschriften der vom Hl. Geist geleiteten Kirche und damit Gottes selbst, gemäß Lk 10, 16 und Mt 18, 17; Manuale II 1, fol. 75r.

³ Viele damalige Reformschriften sind voll von Kirchenrechtszitaten. Vgl. z. B. Heynlins «Epistola de qualitate sacerdotis» (M. HOSSFELD, 7 [1908] 345 f. 341 Anm. 1) oder Andlaus «Tractatus de canonica clericorum saecularium vita» (vgl. unten, S. 278). – Dabei ist allerdings zu beachten, daß das damalige Kirchenrecht nicht nur Zeuge der normativen Überlieferung, sondern auch eine vielzitierte Sammlung moraltheologischer und traditionsgeschichtlicher (v. a. patristischer) Quellen war.

⁴ Vgl. zu Peter von Andlau: MUB, S. 3; E. BONJOUR, S. 63 f. u. ö. (Register).

Pavia studiert und rechnete sich zur «via moderna», befürwortete aber dennoch die Einführung beider Wege in Basel. An der Gründung der Universität war er maßgebend beteiligt und wurde als Vertreter des Basler Bischofs ihr erster Vizekanzler. Von der Gründung der Universität an (1460) bis zu seinem Tod (1480) war er Ordinarius für kanonisches Recht¹. Als Propst des Kollegiatstiftes St. Michael in Lautenbach im Oberelsaß schrieb Andlau eine Abhandlung über die kirchliche Lebensordnung der Weltgeistlichen, den «Tractatus de canonica clericorum saecularium vita»², eine religiös-kirchliche Reformschrift, die Surgant möglicherweise beeinflußt hat.

Ein weiterer Lehrer Surgants an der Juristenfakultät war Johannes Bär aus Durlach, seit 1475 Professor in Basel, bei dem Surgant 1479 zum Doktor promovierte³. Ebenfalls seit 1475 war Friedrich de Guarletis aus Asti Professor an der juristischen Fakultät. Er lehrte hier während 35 Jahren kaiserliches Recht⁴ und stand in freundschaftlicher Beziehung zu Nikolaus von Flüe, dessen Sohn Nikolaus bei ihm wohnte⁵.

Zusammen mit Surgant studierten in jenen Jahren an der juristischen Fakultät Sebastian Brant und Bernhard Egelin (Oeglin), die beide, wie Surgant, bei Durlach promovierten⁶. Sebastian Brant war später Dozent für römisches Recht in Basel und las auch «Poesie». Berühmt wurde er durch seine Moralsatire «Das Narrenschiff» (Basel 1494)⁷. Bernhard

¹ Sein Hauptwerk «De Imperio Romano-Germanico libri II» gilt als «erster Versuch einer Darstellung des deutschen Staatsrechtes auf wissenschaftlicher Grundlage» (E. BONJOUR, S. 64). Surgant bekam 1490 eine Handschrift dieses Werkes von einem Johannes Herrgot de Maßmünster geschenkt; vgl. J. HÜRBIN, Der «Libellus de Cesarea monarchia» von Hermann Peter aus Andlau, in: Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. 12 (1891) 38.

² Vgl. dazu J. HÜRBIN, Reformversuche im Bistum Basel in den Jahren 1471–1503, in: Katholische Schweizerblätter NF 17 (1901) 285–290; DERS., Peter von Andlau, der Verfasser des ersten deutschen Reichsstaatsrechts, Straßburg 1897, S. 117–129; G. SCHEFFELS, S. 103–167 mit Edition dieses Traktates.

³ Vgl. oben S. 275 Anm. 2. – Zu Johannes Bär aus Durlach: MUB, S. 8 f.; G. KISCH, S. 67 f. 274–282 u. ö.; A. BERNOULLI, Die Aufzeichnungen von Joh. Ursi 1474–1498 samt älteren Nachrichten, in: Basler Chroniken VII (1915) 161–189.

⁴ MUB, S. 24.

⁵ MUB, S. 169; E. BONJOUR, S. 66; G. KISCH, S. 49.

⁶ G. KISCH, S. 67. 275.

⁷ Zu Brant: MUB, S. 138; G. KISCH, S. 77–81. 355 (Bibliographie); U. MELZER, Brant, in: LThK² II, 649 (Lit.). – Da Sebastian Brant erst im WS 1475/76 in Basel immatrikuliert, 1477 bacc. iur., 1483 lic. iur. und 1489 Dr. iuris utriusque wurde, Surgant aber seit 1479 Doktor des Kirchenrechts und Professor der jurist. Fakultät war, ist es gut möglich, daß Brant sogar Surgants Schüler war, wie Ch. SCHMIDT, Histoire, Bd. 2, S. 54 schreibt.

Egelin¹ stammte gleich Surgant aus Altkirch und war kurz nach diesem 1465/66 nach Basel gekommen. Schon damals hatten Egelin und Surgant gleichzeitig in der Artistenfakultät im alten Weg studiert. Nach dem Philosophie- und Jusstudium wurde Egelin Dozent an der juristischen Fakultät, viermal Rektor und Vizekanzler der Universität, Domherr, bischöflicher Generalvikar und Offizial.

4. Surgant als Universitätsprofessor

An der Artistenfakultät

Von 1470, seiner Rückkehr aus Paris, bis 1479, als er in der juristischen Fakultät promovierte, lehrte Surgant in der seit dem Wintersemester 1469/70 getrennten Artistenfakultät und zwar in der «via antiqua». Zweimal in dieser Zeit, in den Sommersemestern 1474 und 1478, war er Dekan im alten Weg². Aus seiner Dekanatszeit besitzen wir zwei Zeugnisse, die zeigen, wo Surgants Interessen lagen. Nach Ausweis zweier Bucheinträge kaufte er nämlich als Dekan auf Kosten der Artistenfakultät für diese die folgenden zwei Bücher: Das «Rationale divinorum officiorum» von Wilhelm Durandus und die «Summa theologica, secunda secundae» von Thomas von Aquin³. Beides sind theologische Werke, das erstere sogar ein liturgisches Standardwerk der damaligen Zeit⁴. Man frägt sich mit Recht, was diese zwei Werke in der Artistenfakultät zu suchen hatten, und in der Tat weisen beide Bücher auch wenig Benützungsspuren auf⁵. Für Surgant allerdings sind diese Käufe bezeich-

¹ Vgl. zu Egelin: MUB, S. 59. Das hier und bei R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 107 * mit 1502 angegebene Todesjahr kann nicht stimmen, da er noch 1504 als Dekan der juristischen Fakultät erscheint; vgl. MUB, S. 371; ferner M. KREBS, Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels 1487–1526: Zeitschrift f. die Gesch. des Oberrheins 102 (1954) 305, Nr. 2018 mit Anm. 3.

² MUB, S. 374.

³ M. BURCKHARDT, Aus dem Umkreis der ersten Basler Universitätsbibliothek, in: Basler Ztschr. f. Gesch. und Altertumskunde 58/59 (1959) 162, Nr. 5 und 6; G. BINZ, Die Anfänge des Buchdrucks in Basel: Gutenberg-Festschrift, Mainz 1925, S. 387. G. KISCH, S. 72 Anm. 50 ist der Meinung, Surgant habe diese beiden Bücher als Dekan der jurist. Fakultät für diese gekauft.

⁴ Zu Durandus und seinem «Rationale divinorum officiorum» vgl. A. M. STICKLER, Durandus v. Mende, 1.) Wilhelm d. Ae.: LThK² III, 611; A. FRANZ, Die Messe im deutschen Mittelalter, Freiburg i. Br. 1902, S. 476–482.

⁵ Für die Vorlesungen in der Artistenfakultät wurden sie sicher nicht gebraucht. Aber vielleicht schaffte die Fakultät sie auf Betreiben Surgants für das persönliche Studium der einzelnen Magister an, von denen damals einige gleichzeitig in der theologischen Fakultät studierten.

nend. Seit 1473 war er Pfarrer von St. Theodor in Kleinbasel¹. Schon von Anfang an scheint für ihn die Seelsorge wichtiger als die Wissenschaft gewesen zu sein. Als Pfarrer mit liturgischem Sinn wird er vor allem das «Rationale divinorum officiorum» für die Predigtvorbereitung und die Erklärung liturgischer Handlungen benutzt haben. Im «Manuale curatorum» verweist er einigemale darauf². Beide Werke bezeugen das theologische Interesse des jungen Philosophieprofessors, Priesters und gleichzeitigen Schülers der juristischen Fakultät.

Unter Surgants Mitprofessoren in der «via antiqua» befand sich Johannes Geiler von Kaisersberg, der spätere Straßburger Münsterprediger³. Damals (1474) wurde auch Christoph von Utenheim, der spätere Bischof von Basel, als «Magister artium Erffordensis» in die Artistenfakultät aufgenommen⁴. Von den Professoren im neuen Weg verdient Jakob Louber genannt zu werden, der 1477 in die Basler Kartause eintrat und von 1480 bis 1500 deren Prior war⁵. Wohl die berühmtesten Schüler der Artistenfakultät jener Zeit, allerdings beide im neuen Weg, waren Hieronymus Zscheckenbürlin, der spätere Prior der Basler Kartause⁶ und Johannes Reuchlin, der berühmte Humanist⁷.

Dozent des Kirchenrechts

Mit seiner Promotion zum Doktor des Kirchenrechts im Jahre 1479 schied Surgant aus der Artistenfakultät aus und unterrichtete fortan in der juristischen Fakultät⁸. Dreimal war er Dekan der Juristen, der

¹ Vgl. unten S. 295.

² Manuale II 8 (vgl. Anhang I, Nr. 137, 138, 140, 147–152) und Manuale II 17 (vgl. Anhang I, Nr. 273).

³ MUB, S. 96.374; W. VISCHER, S. 220 f. Vgl. zu Geiler: J. STABER, Geiler von Kaysersberg: LThK² IV, 606 f. (Lit.).

⁴ MUB, S. 121.

⁵ MUB, S. 60. Sommersemester 1475 Dekan (MUB, S. 374), Wintersemester 1476/77 Rektor (MUB, S. 144).

⁶ MUB, S. 111.

⁷ MUB, S. 127. Vgl. zu Reuchlin auch K. HANNEMANN, Reuchlin, in: LThK² VIII, 1260 f.

⁸ F. SCHMIDT-CLAUSING (Surgant, S. 293) vertritt die Auffassung, Surgant sei nicht nur an der juristischen, sondern auch an der theologischen Fakultät Professor des Kirchenrechts gewesen. Da Surgant jedoch nicht an der theolog. Fakultät studiert hatte, konnte er auch nicht an ihr dozieren. Kirchenrecht wurde damals nicht an der theolog., sondern nur an der jurist. Fakultät doziert und studiert. Gerade das Unvermögen, das Kirchenrecht in die theolog. Ausbildung miteinzubeziehen und zu integrieren, hatte wohl dazu geführt, daß es an den Universitäten und in der

jeweils am 19. Mai, dem Fest des heiligen Ivo Hélory, dem Schutzpatron der Juristen, für eine einjährige Amtsduauer gewählt wurde. Dabei sollte das Amt der Reihe nach herumgehen, vom ältesten bis zum jüngsten Doktor¹. Surgant hatte in den Jahren 1483/84, 1489/90 und 1496/97 das Dekanat inne².

Zeugnisse von Surgants Vorlesungstätigkeit, etwa in Form von Vorlesungsmanuskripten oder -nachschriften, sind keine vorhanden³. Seine Rechtskenntnisse fanden einen Niederschlag im «Manuale curatorum». Ferner gilt er als der Verfasser eines der drei vom Basler Rat eingeholten Gutachten zur Konzilsfrage⁴. Sonst trat er aber durch keine wissenschaftliche Veröffentlichung auf seinem Fachgebiet hervor. Man würde das von ihm auch nicht erwarten, denn seine Stärke lag wohl auf anderen Gebieten. Edgar Bonjour charakterisierte ihn als «zuverlässigen, aber weniger profilierten Gelehrten. Sein Schwergewicht lag nicht in der Förderung der Wissenschaft, sondern in der Lehrtätigkeit und Organisation»⁵.

Rektorat und Administration

Surgants viermalige Wahl zum Rektor im Wintersemester 1482/83, Sommersemester 1487, Wintersemester 1494/95 und Sommersemester 1501 zeigt, daß er in den akademischen Verwaltungsgeschäften eine wichtige Rolle spielte⁶.

Kirche eine immer vorherrschendere und selbstherrlichere Stellung einnahm. So forderten z. B. 1462 die Studenten der jurist. Fakultät in Basel, nebst einigen Doktoren und Magistern, daß die Juristen einen eigenen Rektor haben sollten und daß dieser kein Dozent sein dürfte, sondern ein Student sein müsse. Vgl. dazu und zu weiteren Unstimmigkeiten der Juristen mit der Universität in Basel W. VISCHER, S. 101–109; G. KISCH, S. 55 ff. 166–171.

¹ W. VISCHER, S. 232; G. KISCH, S. 57 f. Zu Ivo Hélory vgl. M. BALDUS, «Advocatus et non latro». Der heilige Ivo Hélory als Schutzpatron der Juristen: Trierer Theolog. Zeitschrift 78 (1969) 240–245.

² MUB, S. 371; UB Basel, MFI fol. 22r, 28r, 35r. – 1496/97 war er bis zum 8. Juni 1497 Dekan, da in jenem Jahr das Fest des heiligen Ivo erst an diesem Tag feierlich begangen wurde; vgl. UB Basel, MFI fol. 36r. – Die Angaben bei F. SCHMIDT-CLAUSING, Surgant, S. 293, über die Dekanatsjahre Surgants sind nur teilweise richtig.

³ Ein Hinweis für seine Vorlesungstätigkeit aus dem Jahre 1484 siehe bei G. KISCH, S. 279 f.

⁴ StAB, Politisches H 3, fol. 9r–10r und 17r/v.

⁵ E. BONJOUR, S. 64.

⁶ MUB, S. 52, 173, 197, 230, 262, 366 f.

Ein Zeugnis dafür findet sich schon unter seinem ersten Rektorat im Wintersemester 1482/83. Obwohl die alten Universitätsstatuten ein großes und ein kleines Beschußbuch anführten, in denen der Rektor selbst oder durch den Notar die Beschlüsse oder Änderungen zu den Statuten eintragen sollte, findet sich bis 1482 von diesen Büchern keine Spur. Sie sind eher nicht geführt worden als verloren gegangen¹. Die Einträge im ältesten erhaltenen Beschußbuch («Liber conclusionum») beginnen erst im Jahre 1482 und zwar mit dem Rektorat Surgants, der am Fest des hl. Lukas (18.10.) zum Rektor gewählt worden war². Das Buch wurde mit fast unglaublicher Nachlässigkeit geführt. Unter den meisten Rektoren ist gar nichts aufgezeichnet. Der größte Teil der Aufzeichnungen bis 1501 fällt in die Rektoratszeiten Surgants, der die Beschlüsse zum Teil selbst einschrieb. Nach Surgants Rektorat im Sommersemester 1501 klafft zum Beispiel wieder eine Lücke bis 1513³. Diese mangelhafte Führung läßt darauf schließen, daß wahrscheinlich vor 1482 kein Buch geführt wurde, und erst Surgant dieses Buch anlegte. Diesem Ordnungssinn und der Gewissenhaftigkeit des Universitätsrektors Surgant, der fast als einziger sich an die Statuten hielt, begegnen wir beim Seelsorger Surgant wieder bei der Anlegung eines Taufregisters, der Führung des Jahrzeitbuches und der Verpflichtung seines Sakristans, ein Register der Verstorbenen zu führen⁴.

Unter Surgants zweitem Rektorat im Sommersemester 1487 brach an der Artistenfakultät der alte Streit zwischen Nominalisten und Realisten erneut mit großer Heftigkeit aus⁵. Vermutlich hatten die Streitereien schon früher begonnen, denn als Urheber erscheinen die beiden Dekane der Artisten vom Sommersemester 1486⁶. Möglicherweise war dieser schwelende Konflikt sogar der Anlaß, daß man Surgant, trotz seiner Abwesenheit bei der Wahl, zum Rektor wählte⁷.

¹ Vgl. W. VISCHER, S. 98.

² Es befindet sich im StAB, Universitätsarchiv B 1: Acta et decreta I, 1482–1640.

³ StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 20r und 21r.

⁴ «Item sacrista debet in registro seu rotulo suo omnes qui moriuntur diem et annum et locum in quo sepeluntur annotare», StAB, Theodor C, Rückseite des zwischen fol. 31 und fol. 32 eingehef teten Papierblattes.

⁵ Vgl. zum Folgenden StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 10r–11v. Die Vorgänge sind auch geschildert bei W. VISCHER, S. 173 ff.

⁶ Es handelt sich um Joh. Currificis von Herborn («via moderna»), vgl. MUB, S. 75 und Hieronymus von Weiblingen («via antiqua»), vgl. MUB, S. 128.

⁷ Vgl. StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 10r: «Anno etc. 87 [1487] festo Philippi et Jacobi [1. Mai], me absente, domini de universitate eligerunt me in rectorem etc. Et postea pedellus retulit michi, quod esset una mala differencia inter magistros arcium utriusque vie ratione sigilli facultatis ...».

Der Streit ging um die Siegel und das Matrikelbuch der Fakultät¹. Die Magister des neuen Weges hatten die Siegel an sich genommen und wollten sie nicht mehr herausgeben. Darauf behielten die Magister des alten Weges die Fakultätsmatrikel zurück.

Als Rektor fiel Surgant die Vermittlerrolle zu. Leider bricht das Protokoll ab, bevor die Schlichtung des Streites mitgeteilt wird. Auch unter Surgants Nachfolger im Rektorat, Johannes Siber, verlautet nichts mehr darüber. Vischer meinte, die Verhandlungen in diesem Streitfall würden «die Energie und Gewalt des Rektors nicht in sehr glänzendem Lichte zeigen, während die Magister des neuen Weges mit einer an Unverschämtheit grenzenden Dreistigkeit auftreten.» Surgant sei vielleicht, gerade weil er ein Realist war, befangen gewesen². Man kann die Sache aber auch anders sehen. Surgant hatte sich schließlich an die Statuten der Universität zu halten und mußte im Interesse der Universität bestrebt sein, daß die Kontroverse nicht ausartete. Von hier aus gesehen verrät sein Vorgehen diplomatisches Geschick und zeigt seinen vermittelnden Charakter, auch wenn es ihm nicht gelang, den Streit zu schlichten. Gleich zu Anfang versicherte er sich der Hilfe von Georg Bernolt, gleich ihm Kirchenrechtsdoktor, der schon zweimal Rektor gewesen und seit dem 19. Mai zum dritten Mal Dekan der juristischen Fakultät war. Vielleicht tat er dies vor allem, um als Anhänger des alten Weges nicht in den Verdacht einseitiger Stellungnahme zu geraten. Bernolt war nämlich nie Mitglied der Basler Artistenfakultät gewesen und konnte daher viel unvoreingenommener auftreten³. Als alle Vermittlungsversuche scheiterten, griff Surgant nicht autoritär durch, sondern beriet sich zuerst mit den Dekanen über sein weiteres Vorgehen. Als schließlich alles nichts nützte und das Wohl der Universität gefährdet schien, schaltete er die Universitätsversammlung ein. Eine Maßnahme, die keinesfalls geschätzt wurde, da sie den Schulbetrieb störte. Das ist wohl der Grund dafür, daß die erste Versammlung nur spärlich besucht war, und auf der zweiten Versammlung Surgant alle nötigen Kompetenzen für das weitere Vorgehen erteilt wurden, falls die Nominalisten sich weiterhin weigern würden, den Streit beizulegen. Denn die Versammlung

¹ Vgl. zu Siegel und Matrikelbuch W. VISCHER, S. 167; E. BONJOUR, S. 55; L. WÜTHRICH, Die Insignien der Universität Basel (Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel 8), Basel 1959, S. 35 ff. 49 f., Nr. 15 u. 16.

² W. VISCHER, S. 175.

³ Vgl. zu Bernolt MUB, S. 52, 69, 188, 264, 370 f.

wollte wegen dieser Streiterei nicht weiter unnötig belästigt werden. Fast glaubt man den Ärger der höheren Fakultäten über diese Zänkereien der «Scholastiker» aus den Worten des Protokolls herauszuhören¹.

Nicht nur als Rektor und Dekan treffen wir Surgant in Universitätsgeschäften an. Wiederholt erscheint er auch in Kommissionen unter den Vertretern der juristischen Fakultät. So war er 1495, neben dem damaligen Dekan der juristischen Fakultät, Johannes Bär von Durlach, der zweite Vertreter der Juristen in der Kommission, die das Amt des Pedells neu regelte². Als im Jahre 1500 die Leitung der Universität neu organisiert und die Mitgliederzahl des Universitätsrates auf 15 festgesetzt wurde, gehörte zu den Vertretern der juristischen Fakultät im Universitätsrat auch Surgant³.

Surgants Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit ist es wohl zuzuschreiben, daß der Universitätsrat unter dem Rektor Ulrich Krafft im Januar 1501 Surgant zusammen mit dem Theologen Michael Wildeck, beides Mitglieder des Universitätsrates, zu bleibenden Verwaltern der Gelder und Zinsen der Universität wählte⁴.

5. Surgants Beziehungen zum reformfreundlichen oberrheinisch-elsässischen Gelehrten- und Frühhumanistenkreis

Johannes Heynlin von Stein, Johannes Geiler von Kaisersberg, Jakob Wimpfeling, Johannes Reuchlin und Sebastian Brant gehören zu den bekannteren Mitgliedern des reformfreundlichen oberrheinisch-elsäs-

¹ «Ex eo quod statutum est, quod convocationes universitatis non debent fieri per quos actus scolastici doctorum vel magistrorum, impedianter nisi evidens necessitas exposcat, et ideo non voluit universitas in hac causa multiplicare congregaciones etc.» StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 11r. – Dieser Streit zeigt, wie sinnentleert der Gegensatz zwischen Realisten und Nominalisten geworden war, daß er in so kleinliche, geradezu kindische Streitereien ausartete. Vermutlich trug dieser Zwischenfall dazu bei, daß die Vernünftigen beider Parteien ihre Anstrengungen vermehrten, um die Wiedervereinigung der Fakultät voranzutreiben, die im Jahre 1492 Tatsache wurde. Vgl. W. VISCHER, S. 175 ff., 319 ff.

² StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 13r.

³ StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 18r + v. Vgl. W. VISCHER, S. 123 ff.

⁴ Auf Grund des Originals hätte die Wahl am Samstag, den 10. Januar, stattgefunden; vgl. StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 17v. Doch kann diese Angabe nicht stimmen, denn der 10. Jan. 1501 war ein Sonntag. W. VISCHER, S. 129 f. mit Anm. 42 hat dies nicht beachtet. F. SCHMIDT-CLAUSING, Surgant, S. 293 gibt ohne nähere Begründung den 12. Januar als Datum an.

sischen Gelehrten- und Frühhumanistenkreises¹. Auch Surgant wird zu dieser Gruppe gezählt. Zu ihrer Eigenart gehörte die Verbindung von humanistischem und kirchlichem Denken. Dabei überwog das kirchliche Empfinden, und «in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation waren die Mitglieder dieses Kreises die lebendigsten Träger der Reformbewegung»². Einen großen Teil ihrer Arbeit in Wort und Schrift widmeten sie der Bildung des Seelsorgeklerus. Daneben beschäftigten sich einzelne von ihnen, vor allem Wimpfeling, mit der Jugenderziehung³. Ihren und Surgants Standort hat Edgar Bonjour, im Blick auf Surgants «Regimen studiosorum», folgendermaßen charakterisiert: «Feste Verwurzelung in der christlichen Tradition des Mittelalters, darüber hinaus ein Blick auf neue, durch die wiederentdeckte Antike beeinflußte Strömungen»⁴.

Die Mittelpunkte dieses Kreises waren Basel und Straßburg. Doch fehlten in Basel so ausgeprägte Persönlichkeiten, wie es Geiler von Kaisersberg und Wimpfeling in Straßburg waren, die beide als die eigentlichen Träger dieser oberrheinischen Reformbewegung angesehen werden müssen. Die Basler Arbeiten zur Reform des Klerus und der Klerusbildung sind unpersönlicher, und es zeigt sich in ihnen eine gewisse Unselbständigkeit. Dies gilt für Peter von Andlaus Traktat über das kanonische Leben der Kleriker ebenso wie für Heynlins «Epistola de qualitate sacerdotis», die in der Hauptsache eine Zusammenstellung von Zitaten aus Schrift, Kirchenvätern, Theologen und Kirchenrecht sind⁵. Ähnliches läßt sich von Jakob Philippis Reformschrift⁶ und von Surgants

¹ Vgl. zu diesem Kreis und zum Folgenden v. a. F. W. OEDIGER, Um die Klerusbildung im Spätmittelalter (Sonderabdruck aus Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 50 [1930] 145–188), München 1930, S. 20–35 (zit. F. W. OEDIGER, Klerusbildung); ferner M. HOSSFELD, 7 (1908) 279–282. 359 f.; zum Basler Kreis auch F. LUCHSINGER, Der Basler Buchdruck als Vermittler italienischen Geistes 1470–1529 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 45), Basel 1953, S. 11–13; ferner A. RÜEGG, Die beiden Blütezeiten des Basler Humanismus, Basel–Stuttgart 1960, S. 22–30.

² F. W. OEDIGER, Klerusbildung, S. 20.

³ Von Surgants Werken waren das «Manuale curatorum» und der «Homiliarius doctorum» als Hilfsmittel für den Klerus gedacht, während sein «Regimen studiosorum» als Beitrag zur Erziehung der studentischen Jugend angesehen werden kann.

⁴ E. BONJOUR, S. 64.

⁵ Zu Andlaus Traktat siehe oben S. 278. – Zu Heynlins «Epistola de qualitate sacerdotis» (Handschrift in der UB Basel, A. V. 26⁴) vgl. M. HOSSFELD, 7 (1908) 267, 345 mit Anm. 4, 341 Anm. 1.

⁶ Zu ihm und seiner Reformschrift «Reformatiorum vitae morumque et honestatis clericorum», die 1494 in Basel erschien, vgl. F. W. OEDIGER, Klerusbildung, S. 24; J. HÜRBIN, Reformversuche, S. 290 ff.

«Manuale curatorum» sagen. Dabei ist bei Surgant und Philippi der Einfluß Gersons spürbar. Allen ist die hohe Wertschätzung der Heiligen Schrift gemeinsam.

Die meisten Mitglieder dieser Gruppe kannte Surgant von der Universität Basel her, so Peter von Andlau, Sebastian Brant und Geiler von Kaisersberg¹. Dasselbe gilt auch von Jakob Philippi².

Nachdem Heynlin 1484 für immer nach Basel gekommen war, wurde er der geistige Führer des Basler Kreises. Seit seinem Eintritt in das Basler Kartäuserkloster, im Jahre 1487, war er zudem der unmittelbare Nachbar seiner beiden ehemaligen Schüler Surgant und Johannes Amerbach³. Amerbach, den Surgant schon in Paris kennengelernt hatte, ist ebenfalls dieser Gruppe zuzurechnen. Spätestens seit 1478 lebte er als selbständiger Drucker in Basel. Am 8. Juni 1482 erwarb er das Haus zum Keyserstul in der Rheingasse (Nr. 23) in Kleinbasel und gehörte somit zu Surgants Pfarrei⁴. Seine fünf Kinder wurden wohl alle von Surgant in der Theodorskirche getauft. Sicher wissen wir dies von seinem Jüngsten, Bonifatius, dem späteren berühmten Rechtsgelehrten, der einer der vertrautesten Basler Freunde des Erasmus wurde⁵. Dem ältesten der Amerbachsöhne, Bruno, der seit 1501 zusammen mit seinem Bruder Basilius und weiteren Baslern in Paris studierte, widmete Surgant 1502 sein «Regimen studiosorum»⁶.

Jakob Wimpfeling hatte zwar nicht in Basel studiert, doch führten ihn mehrere Reisen nach Basel, wo Christoph von Utenheim, Johannes Amerbach und Surgant zu seinen Freunden zählten⁷. Er war literarischer Mitarbeiter Amerbachs⁸. In Christoph von Utenheim wurde 1502 ein Freund Geilers von Kaisersberg und Wimpfelings zum Bischof von Basel gewählt⁹. Sofort ging Utenheim daran, mit der Reform des Klerus Ernst

¹ Vgl. oben S. 277 f., 280.

² Er war seit 1462 an der theolog. Fakultät immatrikuliert und dozierte daneben an der Artistenfakultät, so daß Surgant wahrscheinlich auch Vorlesungen bei ihm hörte. Vgl. MUB, S. 36; W. VISCHER, S. 95, 166, 218.

³ Es ist wohl zuviel gesagt, wenn D. ROTH, S. 9 schreibt, diese drei hätten nun «zusammen gewissermaßen einen Kleinbasler Humanistenkreis» gebildet.

⁴ A. HARTMANN, Bd. 1, S. xxii und 27 Anm. 3, Nr. 19.

⁵ Vgl. den Eintrag im Taufregister unter dem 11. Oktober 1495; StAB, Kirchenarchiv Theodor CC 11a, fol. 29r (Bl. 25). Zu Bonifatius Amerbach vgl. G. KISCH, S. 112–125, 352 ff. (Lit.).

⁶ Siehe oben S. 273.

⁷ Vgl. zu Wimpfeling A. M. BURG, Wimpfeling, in: LThK² X, 1173 f. (Lit.).

⁸ Vgl. Wimpfelings Briefwechsel mit Joh. Amerbach: A. HARTMANN, Bd. 1 (Register).

⁹ Zu Utenheim vgl. J. B. VILLIGER, Utenheim, in: LThK² X, 584 f. (Lit.).

zu machen, die er durch eine umfassende Synodalgesetzgebung erreichen wollte. Zusammen mit Wimpfeling, der mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beauftragt wurde und zu diesem Zweck nach Basel kam, ging er die älteren Basler Diözesanstatuten durch; auch die Konstanzer Synodalbestimmungen dienten als Vorlage. Am 24. Oktober 1503 wurden die Statuten auf der Diözesansynode im Basler Münster promulgiert¹.

Die Ähnlichkeit mancher Ausführungen in Surgants «Manuale curatorum» und in den Basler Diözesanstatuten von 1503 führte zur Behauptung, Surgant sei in seinem Manuale von diesen Statuten abhängig². Dies läßt sich jedoch aus zeitlichen Gründen nicht halten³. Die Ähnlichkeit ist vielmehr auf die Konstanzer Statuten zurückzuführen, die beiden, Surgant wie den Basler Statuten von 1503, teilweise als Quelle dienten⁴. Umgekehrt wäre es aber möglich, daß Utenheim und Wimpfeling bei der Ausarbeitung ihrer Statuten durch Surgant persönlich oder durch dessen Manuale auf die Konstanzer Bestimmungen aufmerksam gemacht worden sind. Beide kannten nämlich Surgant und dessen Manuale, das sie am Schluß der Statuten zusammen mit anderen Büchern dem Klerus zum Studium empfahlen⁵. Allerdings erlebte Surgant diese Empfehlung seines Handbuches nicht mehr, denn fünf Wochen vor der Promulgation der Statuten starb er. Wimpfeling aber empfahl später in seiner «Diatriba» (1514) allen Seelsorgern das Manuale zum Studium und nannte Surgant seinen Gönner⁶.

¹ Die Originalausgabe der Statuten erschien 1503 in Basel; Nachdruck bei J. HARTZHEIM, *Concilia Germaniae*, Bd. 6, S. 2–29.

² P. GöBL, Geschichte der Katechese im Abendlande vom Verfalle des Katechumenats bis zum Ende des Mittelalters, Kempten 1880, S. 95 f., 276; J. A. JUNG-MANN, *Missarum Sollemnia*, Wien 1962, Bd. 1, S. 630 Anm. 8; H. B. MEYER, Luther und die Messe (Konfessionskundliche und Kontroverstheologische Studien 11), Paderborn 1965, S. 118 Anm. 5; A. BERZ, Geschichte des Katechismus im Bistum Basel (*Studia Friburgensia NF* 25), Freiburg/Schweiz 1959, S. 10, 11.

³ Der Prolog des Manuale ist mit dem 6. Nov. 1502 datiert, die Erstausgabe erschien am 14. August 1503, Surgant selbst starb 20. Sept. 1503. Die Statuten wurden aber erst am 24. Okt. 1503 promulgiert.

⁴ Vgl. Anhang I, Nr. 57.

⁵ Zu dieser Bücherliste vgl. F. W. OEDIGER, Bildung, S. 124 f. – Utenheim kannte Surgant ebenfalls von der Basler Universität her; vgl. oben S. 280.

⁶ *Diatriba* c. 21: «Qui vero animarum curae praesunt, non aspernentur Manuale curatorum dulcissimi fautoris mei Joannis Ulrici Surgandi», zit. bei CH. SCHMIDT, *Histoire*, Bd. 2, S. 56.

6. Surgant als Seelsorger und Pfarrer von St. Theodor in Kleinbasel (Bistum Konstanz)

A. Die Pfarrei St. Theodor

Eigenart der Theodorsgemeinde

Die Pfarrei St. Theodor, die das rechtsrheinische Kleinbasel umfaßte, gehörte damals zur Diözese Konstanz, war aber dem Basler Domkapitel inkorporiert¹. Außer der Pfarrkirche St. Theodor besaß sie die Nikolaus- und die Annakapelle². Beide waren Tochterkapellen von St. Theodor, und ihre Abgaben fielen dem Leutpriester von St. Theodor zu³. St. Nikolaus lag an der Rheinbrücke und war 1255, wohl an der Stelle eines mit der Brücke entstandenen Kapellchens, gegründet worden. Die Annakapelle war eine alte Wegkapelle vor dem Bläsitor, die 1407 geweiht worden war. Auf dem Boden der Pfarrei lagen außerdem das Kartäuserkloster, die Frauenklöster Klingental und St. Klara und eine Kapelle der Antoniterherren. Vor dem Riehentor befand sich die von St. Theodor unabhängige Heiligkreuzkapelle, auch Elendenkreuzkapelle genannt.

Durch ihre Zugehörigkeit zur Diözese Konstanz nahm die Theodorspfarrei eine Sonderstellung unter den Basler Kirchgemeinden ein. Die Stellung des Klerus im Stadtrecht war zwar seit der Vereinigung von Groß- und Kleinbasel auf beiden Seiten des Rheins dieselbe⁴. Dennoch war man in kirchlichen Angelegenheiten von Konstanz abhängig. Dies hinderte jedoch nicht, daß die Basler Domkirche ebenfalls Einfluß auf das gottesdienstliche Leben der Theodorspfarrei ausübte⁵. Aus Surgants

¹ Zu Pfarrei und Kirche St. Theodor vgl. R. WACKERNAGEL, Topographie, S. 278–287; DERS., Geschichte, Bd. I, S. 206 f. Bd. II/2, S. 627 f., 643 f., 716 ff., 117 * u. ö. (Register); J. BERNOULLI, Die Kirchgemeinden Basels vor der Reformation: Basler Jahrbuch 1895, S. 99–106 (zit. J. BERNOULLI, Kirchgemeinden); Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt, 5 Bände, Basel 1932–1966 (zit. KDM), Bd. 5, S. 319–416 (Lit.).

² Zur Nikolaus- und Annakapelle vgl. R. WACKERNAGEL, Topographie, S. 228, 255 f.; DERS., Geschichte, Bd. II/2, S. 631, 118 *; KDM, Bd. 4, S. 373–377. Bd. 3, S. 153 f.

³ StAB, Theodor C, fol. 49v (Anhang II, Nr. 33).

⁴ Vgl. R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 716 ff.

⁵ 1465, März 16, erteilte der Konstanzer Bischof allen Einwohnern von Kleinbasel und sonstigen Diözesanen, welche der Predigt im Dom zu Basel beiwohnten, nach Empfang der Sakramente, Ablaß; Regesta Episcoporum Constantiensium (zit. REC), Bd. 4, S. 331, Nr. 12962. – Ludwig Kilchmann stiftete 1484 zu St. Theodor das Singen und Lesen des Psalters beim Hl. Grab von Karfreitag bis Ostern «in allem ton, wisz und form, wie in unnsrer lieben frowen munster zu Basel in der

Aufzeichnungen geht hervor, daß er sich in manchen Punkten, z. B. im Festkalender, nach der Basler Diözese richtete¹. Da die Theodorspfarrei meist durch Priester betreut wurde, die im Bistum Basel ihre Ausbildung geholt hatten, und man sich zudem bei Gottesdiensten und Prozessionen laufend traf, ergab sich eine immer stärker werdende Anpassung an den Gottesdienst des Basler Münsters².

Politisch jedoch fühlten sich die Kleinbasler als eigenes, selbständiges Gemeinwesen, obwohl sie seit 1392 zum größeren Basel gehörten. Die Bürgerschaft war in den drei Ehrengesellschaften zum Greifen, zum Rebhaus und «zur Hären» zünftisch organisiert, während ein Schultheiß und ein Stadtschreiber an der Spitze der öffentlichen Verwaltung standen.

Daher begegnen wir auch einem im Vergleich zu den Großbasler Pfarreien durchaus eigenen kirchlichen Gemeindeverständnis, das Rudolf Wackernagel folgendermaßen charakterisiert hat: «Die Gemeinde selbst als Gesamtheit trat für die Kirche ein, mit einem Pleban an der Spitze, der viel mehr bedeutete als sein Amtsbruder drüben. Das spezifische Kleinbaslertum, die Einheitlichkeit und Isoliertheit dieses Gemeinwesens äußerte sich auch hier. Kleinbasel lag nicht im beengenden Ganzen einer Bischofsstadt, sondern war wirklich eine Landgemeinde, ein Städtlein, in dem der Pfarrer der Erste und der geistige Herrscher sein und die Gemeinde mit unmittelbarem Eingreifen die Kirche als ihre Kirche pflegen konnte»³.

Dies führte dazu, daß sich in der Kleinbasler Pfarrei schon früh ein starker Einfluß der Laien entwickelt hat⁴. Vor allem in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens bildete sich eine Mitwirkung der Gemeindegenossen heraus. Da Bau, Ausstattung und Unterhalt der Kirche wesentlich zu Lasten der Gemeinden gingen, erscheinen fast überall in früherer oder späterer Zeit eine Anzahl von Vertretern derselben, meist neben

stift»; vgl. unten S. 307 f. – Weitere Berührungs punkte bei R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 717 f.

¹ Vgl. den Eintrag betreffend Allerseelen im Kalendar zum Jahrzeitbuch; StAB, Theodor Ca. Ferner StAB, Theodor C, fol. 17r (Anhang II, Nr. 11).

² R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 718. – 1516 bereitete die Erlaubnis des päpstlichen Legaten Ennius Philonardus, statt wie bisher der Konstanzer Gottesdienstordnung jener der Basler Domkirche zu folgen, die Lösung Kleinbasels vom Konstanzer Bistum vor; StAB, Theodor Urk. Nr. 80 (1516 Januar 12), bestätigt durch Bischof Hugo von Konstanz; StAB, Theodor Urk. Nr. 81 (1517 Januar 16); vgl. KDM, Bd. 5, S. 328.

³ R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 643.

⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden J. BERNOULLI, Kirchengemeinden, S. 136–141. 149–152; R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 643 f.

dem Pfarrer, als die eigentlichen Verwalter der Kirchengüter. Weltliche Kirchenpfleger sind in Kleinbasel seit 1384 belegt¹.

Der Einfluß, den die Kleinbasler Bürgerschaft auf das kirchliche Leben ausübte, zeigte sich deutlich 1433 in ihrer Eingabe an das Basler Konzil. Sie erwirkte, daß dem Pfarrer ein zweiter Helfer zur Seite gestellt wurde. Ferner ließ sich die Bürgerschaft vom Konzil das Recht geben, Hand an das Kirchengut zu legen, falls das Domkapitel seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte².

Zum Selbstbewußtsein dieser Gemeinde kam schließlich das eigene Gepräge, das Surgant ihr in seiner dreißigjährigen rastlosen Tätigkeit als Pfarrer von St. Theodor verliehen hat. Auf dieses und die geschichtliche Vergangenheit hat man daher wohl zu Recht auch die Anhänglichkeit Kleinbasels an den alten Glauben und sein selbständiges Vorgehen in der Reformation zurückgeführt³.

Helper und Kapläne

Die Anstellung eines Helfers oder Hilfspriesters war im Mittelalter Sache des Pfarrers; auch in finanzieller Hinsicht hing er vom Pfarrer ab, der meist Zuschüsse bekam, um sich einen Helfer zu halten und zu bezahlen. Sein Verhältnis zum Pfarrer entsprach demjenigen eines Meisters zum Gesellen. Diese «Pfarrlehrlinge» wurden meist auf befristete Zeit (ein bis zwei Jahre) angestellt⁴.

¹ KDM, Bd. 5, S. 325 Anm. 4. 329. Aber schon 1316 schlossen Schultheiß und Rat als Vertreter ihres Gotteshauses einen Verkauf; R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 644. – Zum Institut der Kirchenpfleger vgl. S. SCHRÖCKER, Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 67), Paderborn 1934; N. GRASS, Heiligenmeister, in: LThK² V, 103.

² StAB, Theodor Urk. Nr. 24 (1434 November 29); ibidem, Theodor D, S. 49 f.; ibidem, Theodor C, auf dem hinteren Buchdeckel innen (Schrift Surgants, der hier diese wichtigen Bestimmungen auf Grund der Konzilsbulle auszugsweise notierte); vgl. Concilium Basiliense, Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel, hrsg. v. J. Haller u. a., Bd. 2, Basel 1897, S. 494. 496.

³ Vgl. J. BERNOULLI, Kirchgemeinden, S. 151 f.; R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 858; P. ROTHE, Durchbruch und Festsetzung der Reformation in Basel, (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 8), Basel 1942, S. 33 ff. (zit. P. ROTHE, Reformation).

⁴ Vgl. D. LINDNER, Die Anstellung der Hilfspriester (Münchener Studien zur histor. Theologie 3), Kempten 1924, S. 44–51; L. PFLEGER, Die elsässische Pfarrei (Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß 3), Straßburg 1936, S. 216 f. (zit. L. PFLEGER, Pfarrei).

Dem Pfarrer von St. Theodor standen in seinen vielfältigen Seelsorgsaufgaben zwei Helfer zur Seite. Sie wohnten bei ihm im Pfarrhaus¹. In ihrem Amtseid versprachen sie Treue, Gehorsam und Ehrerbietung gegenüber dem Pfarrer. Sie sollten seinen Nutzen fördern, Schaden zu verhindern suchen, alle Opfer und Abgaben ihm abliefern und die Reliquien, den Tabernakel und das hl. Öl immer sorgfältig verschließen². Meist waren es junge Priester, die zugleich an der Universität studierten und als Helfer ihre erste Seelsorgestelle versahen³. Damit kam Surgant die große Aufgabe zu, sie ins geistliche Amt und die Seelsorgsaufgaben einzuführen. Er erlebte immer wieder, wie mangelhaft sie für ihren Beruf ausgebildet und vorbereitet waren. Dies veranlaßte ihn am Ende seines Lebens, wohl als Zusammenfassung seiner Erfahrungen und seiner Bemühungen, das «Manuale curatorum» zu schreiben, das er seinen beiden damaligen Helfern, Peter Kessler und Johannes Bruwiler sowie ihren Nachfolgern widmete.

Das Zusammenleben zwischen dem Pfarrer und seinen Helfern führte nicht selten zu Reiberein und Streitereien, die bisweilen selbst auf der Kanzel ausgetragen wurden. So berichtet Surgant im Manuale von einigen Kaplänen und Helfern, die in jenen Jahren in gewissen Ortschaften der Basler Diözese gegen ihre Pfarrer gepredigt hätten. So berechtigt diese Klagen in manchen Fällen auch waren, so gehörten sie nach Surgants Meinung nicht auf die Kanzel⁴.

Zu diesem eigentlichen Pfarrklerus kamen die Kapläne. Sie waren die Inhaber der verschiedenen gestifteten Altarpfründen in der Pfarrkirche

¹ Vgl. J. BERNOULLI, Kirchgemeinden, S. 104; R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 116 *.

² StAB, Theodor C, fol. 31v: «IURAMENTUM ADIUTORIS. Ego N. iuro, quod ab hac hora in antea fidelis ero fidelis vobis plebano vel locum vestrum tenenti seu pastori ecclesie parochialis s. Theodori minoris Basilee Constanciensis diocesis, obedientiam, reverentiam et honorem, comodum bonum et utilitatem vestram secundum meum posse et nosse promovebo et damnum precavebo; item fideliter sacrificia et oblaciones vel secretales et quascumque altarium obventiones vobis permittam seu presentabo nihil horum ad usus meos exponendo; et quod fidelis ero ecclesie vestre sancti Theodori tractando fideliter reliquias eius et scrinia sacramenti eucharistie et sacri olei cum clausura congrua inquantum per me stabit et ego eis utar, servando etiam ordinaciones vestras editas et edendas in ecclesia et extra pro posse et nosse absque dolo et fraude. Sic me deus adiuvet et sanctorum evangeliorum conditores. – In principio erat verbum, + et verbum erat apud deum, et deus erat verbum ... [es folgt Jo 1, 1–14]».

³ Vgl. die Eintragungen im Jahrzeitbuch, StAB, Theodor C, vordere Seite des zwischen fol. 31 und fol. 32 eingehef teten Papierblattes.

⁴ Manuale I 16, fol. 29 v.

oder einer der Filialkapellen. Die Pfarrkirche St. Theodor zählte 1473 bei Surgants Amtsantritt außer dem Hauptaltar mindestens fünf Altäre¹; zwei weitere werden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zum erstenmal genannt, bestanden aber wahrscheinlich schon früher². Während Surgants Amtszeit kamen nochmals zwei neue Altäre hinzu³, so daß die Theodorskirche am Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Hauptaltar insgesamt zehn Altäre besaß⁴. Dazu kamen die Nikolauskapelle mit ihren vier Altären⁵ und die Annakapelle⁶. Der Kaplan der Elendenkreuzkapelle vor dem Riehentor, dessen Patronat und Präsentationsrecht beim Basler Rat lag, war zwar von der Pfarrkirche St. Theodor unabhängig, sollte aber bei Bedarf dem Theodorspfarrer mit Lesen und Singen helfen⁷. Allerdings bestand nicht an jedem dieser Altäre eine eigentliche Kaplaneipfründe, manche waren nur mit Meßpfründen dotiert⁸. Oft waren diese Altäre auch das Zentrum einer Bruderschaft. So war die St. Annabruderschaft in Kleinbasel wahrscheinlich der St. Annakapelle angeschlossen⁹. Die Bruderschaft der Rebleute verehrte den hl. Theodul, der Mitpatron des Kreuzaltares zu St. Theodor war¹⁰, während die Pantaleonsbruderschaft sich um den Pantaleonsaltar scharpte¹¹.

¹ Marien-, Katharinen-, Kreuz-, Pantaleons- und Andreasaltar; vgl. KDM, Bd. 5, S. 386 ff.; R. WACKERNAGEL, Topographie, S. 280.

² Johannesaltar (StAB, Theodor C, fol. 71r) und Georgsaltar (StAB, Theodor C, fol. 17r; Anhang II, Nr. 9); vgl. KDM, Bd. 5, S. 388.

³ 1477 Weihe des Valentinsaltares, auf Kosten Surgants (StAB, Theodor C, fol. 77r; Anhang II, Nr. 37) und 1487 des Michaelsaltares auf dem Lettner (StAB, Theodor C, aufgeklebter Zettel auf dem hinteren Buchdeckel innen; Anhang II, Nr. 95).

⁴ Vgl. KDM, Bd. 5, S. 386 ff.; als elfter Altar wird 1513 der Peter und Paul-Altar genannt (KDM, Bd. 5, S. 388).

⁵ Vgl. KDM, Bd. 4, S. 377.

⁶ KDM, Bd. 3, S. 153 f.

⁷ R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 632; KDM, Bd. 3, S. 334 ff., vor allem S. 336 Anm. 3.

⁸ Im Jahre 1493 zählen nur die vier Kapläne des Katharinen-, Marien-, Kreuz- und Valentinsaltares, sowie der Kaplan der Nikolaus- und jener der Elendenkreuzkapelle das «subsidiump charitativum» an den Konstanzer Bischof; Registra subsidiarum charitativi im Bistum Konstanz am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, hrsg. v. F. ZELL u. M. BURGER in: Freiburger Diözesan-Archiv 24 (1895) 211.

⁹ R. WACKERNAGEL, Topographie, S. 228; KDM, Bd. 3, S. 154; R. WACKERNAGEL, Bruderschaften und Zünfte zu Basel im Mittelalter, in: Basler Jahrbuch 1883, S. 226.

¹⁰ StAB, Theodor C, fol. 72v; R. WACKERNAGEL, Bruderschaften, S. 227, 245; KDM, Bd. 5, S. 326, 387 f.

¹¹ StAB, Theodor C, fol. 49 r. 92r/v (Anhang II, Nr. 32 u. 90); R. WACKERNAGEL, Bruderschaften, S. 245, 246 Anm. 38, 232; KDM, Bd. 5, S. 325 f., 388. – Zum

Zur Aufgabe der Kapläne gehörte in erster Linie der Dienst an ihren Altären gemäß der Stiftung. Daneben begingen sie gemeinsam mit dem Leutpriester und den Helfern die verschiedenen Gottesdienste und Jahrzeiten im Chor. Sie konnten vom Pfarrer auch zur Mithilfe bei der Sakramentenspendung herangezogen werden¹.

Neben den fest verpfändeten Kaplänen gab es zu St. Theodor noch sogenannte Manualkapläne. Ihre Kaplanei war nicht mit einer lebenslänglich verliehenen Pfründe verbunden, sondern sie erhielten ihre Stelle nur für eine bestimmte Zeit oder konnten beliebig entlassen werden. Ihnen wurde im Amtseid ausdrücklich die Residenz innerhalb der Pfarrgemeinde zur Pflicht gemacht². Der Vorteil der Manualpfründen

damaligen Bruderschaftswesen vgl. u. a. H. HOBERG, Das Bruderschaftswesen am Oberrhein im Spätmittelalter, in: Hist. Jahrb. der Görresgesellschaft 72 (1953) 238–252; H. TÜCHLE, Bd. 2, S. 273–283.

¹ Vgl. ihren Amtseid: StAB, Theodor C, fol. 63r: «IURAMENTUM CAPELLANORUM ECCLESIE S. THEODORI. Ego N. cappellanus altaris sancti N., ero in antea fidelis vobis plebano ecclesie sancti Theodori minoris Basilee Constanciensis diocesis et vestro vicario seu locum vestrum tenenti servando ipsius ecclesie consuetudines, statuta et iura, comodum et utilitatem tam ecclesie quam vestri promovebo, obedientiam et reverentiam condignam vobis exhibebo cantando, legendō ac divina officia peragendo, necessitate quoque exigente sacramenta aliosque actus ecclesiasticos administrando; oblationes et obventiones qualitercumque in dicta ecclesia sive ad altare, librum, manus vel calicem provenientes libere dimittam. Bona quoque ipsius mei altaris seu prebende mee fideliter conservabo et de perdita pro nosse et posse recuperabo. Missas preterea, ad quas celebrandas in meo altari ex fundatione astringor, diligenter adimplebo atque missis et horis canonicas decantandis processionibusque interero, dolo et fraude in his omnibus circumscriptionis [ergänze: seclusis]. Ita iuro sic me deus adiuvet et sanctorum evangeliorum conditores. – In principio erat + verbum et verbum erat apud deum et deus erat verbum ...». – Oben am Rand befindet sich die Bemerkung: «Istud iuramentum fit et prestatur plebano.»

² Vgl. StAB, Theodor C, fol. 88r: «IURAMENTUM MANUALIUM BENEFICIATORUM. Ego N., capellanus manualis altaris sancti N., iuro, quod in antea fidelis ero ecclesie sancti Theodori et plebano eius pro tempore, nociva pretermittendo et utilia eorum promovendo ac iura et bona ipsius mei altaris fideliter conservabo et de perdita pro nosse et posse recuperabo, et quod personaliter infra limites parrochie residendo iam dictum altare missis et aliis divinis officiis inofficiabo, nisi plebanus, scultetus et provisores dicte ecclesie sancti Theodori per alium me providere consentiant. Insuper iuro me capellaniam huiusmodi non velle resignare seu permutare, resignari seu permutari facere, nisi et dumtaxat de consensu sculteti et provisorum ecclesie prefate sancti Theodori, neque desuper impetrare seu impetrari facere dispensationem neque impetratis uti eciam si motu proprio fuerint concesse, omni fraude et dolo in his penitus semotis. Servabo eciam ipsius ecclesie consuetudines et statuta. Ita iuro sic me deus adiuvet et hec sacra verba. – In principio + erat verbum et verbum erat apud deum et deus erat verbum ...».

lag darin, daß ihre Inhaber sich eher anstrengten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, um nach Ablauf der in der Pfründe festgesetzten Zeit diese wieder zu erhalten. Ferner konnten ungeeignete Inhaber leichter ersetzt werden. Daher stifteten vor allem der Schultheiß und die Kirchenpfleger im Namen der Gemeinde solche Manualpfründen und behielten sich deren Patronatsrecht vor¹.

Genaueres über die Aufgaben der Kapläne erfahren wir aus einer von Surgants Hand geschriebenen Kaplaneistiftung am Marienaltar der Theodorskirche aus dem Jahre 1501². Als Hauptstifter zeichnete der verstorbene Johannes de Liola, einst Kaplan am Pantaleonsaltar, der in seinem Testament bestimmte Vergabungen für die Errichtung dieser Pfründe gemacht hatte. Surgant und weitere Stifter steuerten ihrerseits noch einiges bei, um das Einkommen der Pfründe zu erhöhen. Dadurch sollte vor allem die Residenzpflicht ermöglicht wie auch der Gottesdienst der Pfarrkirche reicher gestaltet werden. Surgant stellte, wohl als Testamentsvollzieher, die Aufgaben und Verpflichtungen der Pfründe zusammen und schrieb sie aufs genaueste nieder.

Sie lassen deutlich vier Schwerpunkte erkennen: einmal die Verpflichtung, für die Stifter die Messe zu lesen, dann die Hilfe und Entlastung des Pfarrers bei seinen Seelsorgsaufgaben, ferner die Mithilfe zu einer feierlicheren Gottesdienstgestaltung und schließlich die Weiterbildung des Pfründeninhabers durch täglichen Vorlesungsbesuch. Gerade dieser letzte Punkt ist bezeichnend für Surgant, der mit vielen seiner Zeitgenossen in dem mangelhaften Wissen und der schlechten Ausbildung der Priester einen der Hauptgründe für die kirchlichen Mißstände sah und davon überzeugt war, daß jegliche Reform mit einer besseren Schulung und Erziehung des Klerus beginnen müsse. Daher wurde er auch im «Manuale curatorum» nicht müde, zum Studium aufzufordern.

Surgant wachte auch sorgfältig darüber, daß die Kapläne ihren Verpflichtungen nachkamen. Als zum Beispiel Jeremias Rumel von Nürtingen, Inhaber der Lostorfinstiftung, seine vorgeschrivenen Meßverpflichtungen vernachlässigte, verklagte Surgant ihn 1501 beim Offizial der Basler Kurie³. Rumel resignierte noch im gleichen Jahr auf die Stif-

¹ Vgl. StAB, Theodor Urk. Nr. 30 (1459 September 10), 32 (1460 Januar 26), 35 (1464 Dezember 20); REC, Bd. IV, S. 325, Nr. 12913.

² StAB, Theodor G 3: «Fundatio capellanie altaris beate Marie in ecclesia sancti Theodori».

³ StAB, Theodor Urk. Nr. 71 (1501 Januar 28).

tung¹. Surgant suchte auch, wenn in einer Stiftung eine Unklarheit herrschte, diese zu Gunsten des Gottesdienstes seiner Kirche zu beheben².

B. Die wichtigsten Ereignisse aus der Zeit von Surgants Pfarrtätigkeit

Surgants Hauptbeschäftigung war nicht seine akademische Tätigkeit als Professor, sondern die Seelsorge. Aus diesem Bereich stammt der größte Teil der Nachrichten, die wir über ihn besitzen. Alle seine Schriften weisen eine pastorelle Zielsetzung auf. Im Jahre 1472 oder schon etwas früher empfing er, wahrscheinlich vom damaligen Basler Bischof Johann von Venningen, die Priesterweihe³. Am 14. Januar 1473 wurde er auf Vorschlag von Jakob Pfau (Pfaw), dem Dekan des Basler Domkapitels, als Pfarrer und Leutpriester («vicarius perpetuus») der Pfarrkirche St. Theodor in Kleinbasel eingesetzt⁴. Die Stelle war durch den Tod von

¹ E. LENGWILER, Die vorreformatorischen Prädikaturen der deutschen Schweiz, Freiburg/Schweiz 1955, S. 61.

² So hatte Margarete Brand, genannt Lostorfin, Schwester des Kleinbasler Schultheißen Oswald Brand, im Jahre 1467 in ihrer Stiftung für einen Theologiestudenten, der die Hl. Schrift studieren und darin auch Vorlesungen halten sollte, unter anderem bestimmt, daß dieser an verschiedenen Tagen in St. Theodor, wo ihre Ahnen beerdigt waren, eine Messe lesen mußte, sofern ihm das keine Schwierigkeiten bereite. Andernfalls sollte er diese Messen in einer anderen Basler Kirche feiern. Diese Klausel gefiel Surgant nicht, und er wurde deswegen mehrmals bei ihrem Bruder Oswald Brand vorstellig. Er erhielt von ihm die Zusicherung, daß diese Klausel nicht im Sinne der Stifterin gewesen sei und er, Oswald, dazu die Zustimmung nicht gegeben habe, sondern wolle, daß diese Messen immer in St. Theodor gehalten würden. StAB, Theodor C, fol. 91r/v; vgl. Anhang II, Nr. 89.

³ Das Datum von 1472 oder früher ergibt sich, da Surgant im Januar 1473 Pfarrer von St. Theodor wurde, welche Stelle er wahrscheinlich nicht sofort als Neupriester erhalten hatte. Nach den Straßburger Diözesanstatuten mußte ein Neupriester, bevor er eine Pfarrstelle bekam, bei einem oder mehreren in der Seelsorge bereits erfahrenen Priestern zwei Jahre lang zubringen, um sich in der Seelsorge auszubilden. 1484 schrieb der Bischof von Basel ein Jahr vor. Vgl. L. PFLEGER, Pfarrei, S. 214 f.; D. LINDNER, S. 42 mit Anm. 3. Allerdings wurden solche Bestimmungen damals nicht so ernst genommen, wie wir z. B. von Zwingli her wissen, der erst nach seiner Ernennung zum Pfarrer von Glarus vom Konstanzer Bischof Hugo von Hohenlandenberg zum Priester geweiht wurde und danach sofort, als noch nicht 23jähriger, seine Pfarrstelle antrat; vgl. O. FARNER, Huldrych Zwingli, Bd. 1, Zürich 1943, S. 242–247.

⁴ M. KREBS, Investiturprotokolle, S. 56. Am 1. Januar 1473 war er für diese Stelle aufgeboten worden; ebd. 56. – Am 8. Januar 1473 vereinbarte er mit dem Insiegler des Konstanzer Bischofs die Höhe der zu zahlenden Annaten («fructus primi anni») auf 10 fl., während dem Domkapitel sein Teil erlassen wurde; M. KREBS, Die Annaten-Register des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert: Freiburger Diözesan-Archiv, Folge 3, Bd. 8 (Bd. 76 der ganzen Reihe) 1956, S. 157,

Rudolf Ment freigeworden, der nach Roman Veringer (gest. 1470) Leutpriester gewesen war¹.

Surgant hatte das Pfarramt, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung, bis zu seinem Tode inne und übte es persönlich aus, was damals nicht selbstverständlich war².

Im Konstanzer Bistumsstreit (1474–1480) zwischen Ludwig von Freiberg und Otto von Sonnenberg stand Surgant auf der Seite des vom Papst bestätigten Bischofs Ludwig gegen den vom Domkapitel gewählten Otto³. So verbot Surgant 1476 jenen Kaplänen, die Otto von Sonnenberg anhingen, Messe zu lesen, da sie exkommuniziert seien⁴. Der Kaiser stand in diesem Streit auf der Seite Ottos. Als daher auf den Druck des kaiserlichen Marschalls von Pappenheim hin der Basler Rat am 20. September 1476 den Anhängern Ludwigs von Freiberg das Geleite aufkündigen mußte, verließ Surgant noch am gleichen Tag Basel⁵. Doch kann es sich nur um eine vorübergehende Abwesenheit von Basel gehandelt haben, um einer möglichen Verhaftung durch die Anhänger Ottos zu

Nr. 1453 (zit. M. KREBS, Annaten). – Bisher wurde meist 1472 als Beginn seiner Pfarrtätigkeit zu St. Theodor angegeben: R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 853; DERS., Peraudi, S. 197; M. HOSSFELD, 7 (1908) 148; MUB, S. 52; D. ROTH, S. 12; F. SCHMIDT-CLAUSING, Surgant, S. 292 f.; DERS., in: RGG³ VI, 528; KDM, Bd. 5, S. 326. – Die oft wiederholte Angabe, Surgant sei erst 1475 Priester geworden (CH. SCHMIDT, Histoire, Bd. 2, S. 54; A. BERNOULLI, in: Allgemeine Deutsche Biographie 37 (1894) 165; H. NIEWÖHNER, S. 347; R. WALZ, S. 32; P. STINTZI, S. 147. 148), geht auf die falsche Interpretation einer Stelle im Manuale II 8, fol. 91r zurück. Surgant berichtet hier von einer Beerdigungsansprache, die er am 28.8.1475 in Heidweiler bei Altkirch gehalten hatte und bezeichnet sich dabei als «novellus sacerdos». Dieser Ausdruck ist hier aber nicht als Neupriester, sondern als junger Priester zu verstehen, zumal Surgant seinen 1470 erworbenen «Magister Parisiensis» hinzufügt. – CH. SCHMIDT, Histoire, Bd. 2, S. 54; A. BERNOULLI, in: ADB 37 (1894) 165; F. E. SITZMANN II, 852; H. NIEWÖHNER, S. 347; P. ROTH, Surgant: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. VI (1931) 611 lassen Surgant zudem erst 1479 Pfarrer zu St. Theodor werden. – Zur Bezeichnung «vicarius perpetuus» vgl. L. PFLEGER, Pfarrei, S. 187.

¹ Vgl. M. KREBS, Investiturprotokolle, S. 56; DERS., Annaten, S. 156, Nr. 1447. – Veringer war am 3. Juli 1470 gestorben; StAB, Theodor C, fol. 31r.

² Viele erwarben sich nur die Pfründe und ließen dann das Amt durch einen oft schlecht bezahlten «Mietling» ausüben. Vgl. dazu L. PFLEGER, Pfarrei, S. 191–207. 222–238.

³ Zum Bistumsstreit vgl. Regesta Episcoporum Constantiensium (zit. REC), Bd. 5, 1./2. Lieferung (1474–80); ibidem, S. 4, Nr. 14211 = Literatur; J. GISLER, Die Stellung der acht Alten Orte zum Konstanzer Bistumsstreit (ZSKG, Beiheft 18), Freiburg/Schweiz 1956; H. TÜCHLE, Bd. 2, S. 314 ff. – Zu Bischof Otto von Sonnenberg vgl. H. TÜCHLE, Otto von Konstanz, in: LThK² VII, 1309 (Lit.).

⁴ Basler Chroniken, Bd. 3, Leipzig 1887, S. 40 (1476 nach Juli 25).

⁵ Ibidem, Bd. 3, S. 54, 63, 630.

entgehen. Spätestens im April 1477 war er, bei der Weihe des Valentinsaltares, wieder in Kleinbasel¹.

Bei der Reform des Kleinbasler Klosters Klingental (1480–1483) wird Surgant unter die Reformgegner gezählt². Diese Feststellung bedarf einer Differenzierung. Was sich nämlich 1480 im Kloster Klingental abspielte, konnte kaum Reform genannt werden, sondern war Erzwingung von Regeltreue mit Drohung von Fasten bei Wasser und Brot, Gefangen-setzung, Pfründenentzug, Zwangstausch von Nonnen und Vertreibung³. Infolge der Vertreibung lebten die meisten der Nonnen bei ihren Familien und trugen das Gerede, das schon im Kloster große Ausmaße angenommen hatte⁴, in die Pfarrei. Daran konnte Surgant kein Interesse haben. Darüber hinaus aber dürfte er auch gegen die gewaltsame Rückführung des Klosters unter einen zentral gelenkten Bettelorden gewesen sein, weil dies Entziehung vom Einfluß der Lokalgeistlichkeit bedeutete. Als Pfarrer war diese Stellungnahme von ihm zu erwarten. Dagegen war Surgant bestimmt nicht gegen eine maßvolle Erneuerung des Klingentaler Klosterlebens. Daher wird man in Surgants Haltung zur Klingentaler Reform und zum Basler Konzilsversuch des Andreas Zamometić (1482), den er unterstützte, kaum einen Widerspruch sehen dürfen⁵. Denn die Zwangsreform und Exemption, die Surgant für das Kloster Klingental ablehnte, hatten nichts mit der Reform zu tun, die er von einem Konzil erwartete⁶.

¹ StAB, Theodor C, fol. 77r (1477 April 13) (= Anhang II, Nr. 37). 1477 wirkte er auch neben Adelbert von Rotberg, Peter von Andlau und Lazarus Andlau als Schiedsrichter zwischen Propst und Konvent von St. Morand bei Altkirch. J. TROUILLAT u. L. VAUTREY, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, Porrentruy 1867, Bd. 5, S. 864 (1477 Juni 2).

² Vgl. R. WEIS-MÜLLER, Die Reform des Klosters Klingental und ihr Personenkreis (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 59), Basel 1956, S. 144 f., 152, 184. – Zur Klingentaler Klosterreform siehe auch R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 834–840.

³ Vgl. R. WEIS-MÜLLER, S. 49–53.

⁴ Vgl. R. WEIS-MÜLLER, S. 46.

⁵ Surgants Haltung zum Basler Konzilsversuch siehe unten.

⁶ So ist es verständlich, daß Surgant gegen das Dominikanerkloster auf der Seite seines Bischofs Ludwig von Freiberg stand, obwohl Sixtus IV. 1477 diesem die Aufsicht über das Kloster Klingental entzogen und sie wieder dem Predigerorden übergeben hatte mit dem Auftrag, die Reformation des Klosters durchzuführen. Dies mußte unweigerlich zu einer Stärkung der Macht des Basler Dominikanerklosters führen und verschaffte diesem zudem Einfluß in Kleinbasel. Der Konstanzer Bischof war gegen die Reform durch die Dominikaner, weil er die Aufsicht über das reiche Kloster, das ihm seit 1429/31 unterstand, nicht aufgeben wollte. Zur Haltung der Konstanzer Bischöfe Ludwig von Freiberg und Otto von Sonnenberg vgl. R. WEIS-

Schließlich spielte bei Surgants Vorgehen auch die Haltung der Kleinbasler Bevölkerung eine Rolle. Ihr Verhältnis zu dem reichen Kloster war nämlich gut, und mancher Kleinbasler hegte den Wunsch, daß seine Tochter als Nonne im Klingental eintreten und daß die Jahrzeit der Familie mit allem im Klingental üblichen Aufwand gefeiert werden möchte. «Deshalb hießen zweifellos viele Laien, die im Kirchspiel von St. Theodor wohnten, die energische Parteinahme ihres Leutpriesters, Johann Ulrich Surgant, für die ‘nichtreformierten’ Klingentalerinnen gut»¹.

Für das Jahr 1481 sind uns verschiedene Ereignisse überliefert. Am 12. April erhielt Surgant von der Konstanzer Kurie für ein Jahr die Bewilligung zur Benützung eines Tragaltars, um zu Hause zelebrieren zu können². Am 24. Mai schlichteten die Fünfer, das städtische Gericht in Bauangelegenheiten, einen Streit zwischen dem Kartäuserkloster und Surgant wegen den Fenstern an dessen Pfarrhaus, die gegen den Kartäusergarten gingen. Surgant wurde auferlegt, dieselben zu sichern und teilweise zuzumauern³. Am 3. Juni nahm er im nahen Prämonstratenser-

MÜLLER, S. 151 ff. – Die Dominikaner waren nicht nur aus religiösen, sondern auch aus materiellen Gründen für die Reform, die ihnen die Aufsicht über Klingental, die sie 1429/31 an den Konstanzer Bischof verloren hatten, zurückbringen sollte; vgl. ibidem, S. 64 ff. – Wie sehr materielle Gründe für die Stellungnahme der verschiedenen Parteien ausschlaggebend waren, zeigt z. B. auch die Haltung des Basler Rates, der anfänglich fürchtete, die Reform Klingentals könne finanzielle Nachteile mit sich bringen. Nachdem diese Bedenken durch eine Bürgschaft zum Schweigen gebracht worden waren, trat er in seiner Mehrheit für eine Reform ein, wurde aber wieder reformfeindlich, als die «alten» Nonnen Basel wirtschaftlich zu schädigen vermochten; ibidem, S. 49, 53. – Wahrscheinlich war Klingental das reichste Kloster Basels; ibidem, S. 19. – Möglicherweise versprach sich Surgant auch finanzielle Vorteile, wenn er für das reiche Kloster eintrat, ähnlich wie Burkhard Stör, der Propst von Amsoldingen, der aber leer ausging; vgl. zu Burkhard Stör R. WEIS-MÜLLER, S. 155–158, v. a. 157. Zudem hoffte Surgant, über den Konstanzer Bischof gewisse Aufsichtsrechte über das Kloster zu erlangen: 1480 gab der Konstanzer Bischof bestimmte Anweisungen für die Reformation des Klosters und seiner Verwaltung und beauftragte den Basler Bischof Kaspar zu Rhein mit der Durchführung. In dessen Verhinderungsfalle sollte Surgant beauftragt sein; StAB, Klingental Urk. Nr. 2331 (1480 Januar 27); REC, Bd. 5, S. 142, Nr. 15312. – Schon 1465 hatte der damalige Kleinbasler Pfarrer versucht, das Pfarreirecht auf die Klosterfamilien des Klingentals und alle im Klosterhof Wohnenden auszudehnen; R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 691.

¹ R. WEIS-MÜLLER, S. 144 f.

² M. KREBS, Investiturprotokolle, S. 57. Das kann auf längere Krankheit schließen lassen. Vielleicht hing es auch mit dem Umbau der Theodorskirche zusammen.

³ StAB, Kartause Urk. Nr. 318.

kloster «Himmelspforte» bei Wyhlen an der Wiedereinweihung und Neukonsekrierung der Kirche und ihres Hochaltares teil¹.

Ein Streit zwischen Bettelorden und Pfarrklerus um die Beerdigungstaxen und die Oblationen bei der Totenmesse zeigte ihn sodann auf der Seite der Pfarrer von Großbasel². Im Februar 1486 erschienen die Pfarrer sämtlicher städtischer Pfarreien vor dem Rat, um mit ihm in dieser Sache zu verhandeln. Als Ergebnis kam am 6. Juli 1490 ein Vertrag zwischen der Stadt und den Kirchherren der sechs Basler Pfarrkirchen zustande, der am 30. August 1491 die päpstliche Bestätigung erhielt³.

Zu einer nicht genau bestimmten Zeit wurde Surgant, wohl im Zusammenhang mit seiner Lehrtätigkeit an der Universität, Chorherr von St. Peter⁴, als solcher erstmals erwähnt beim Antritt seines zweiten Rektorates im Sommersemester 1487 (1. Mai)⁵; doch dürfte er diese Pfründe schon zu einer früheren Zeit erhalten haben, denn durch ein Motu proprio Sixtus' IV. vom 17. November 1481 waren ihm «zwei

¹ StAB, Theodor C, fol. 83r. – Zum Kloster Himmelspforte bei Wyhlen vgl. E. KRAUSEN, Himmel(s)pforte(n), Nr. 8: LThK² V, 366.

² Vgl. dazu R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 640 ff. 120 * f.; J. BERNOULLI, Kirchengemeinden, S. 134 ff. – Zum Streit um die Pfarrechte gegen die Mendikanten siehe auch L. PFLEGER, Pfarrei, S. 146–179.

³ Der Vertrag ist abgedruckt: Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 9 (1905) 84ff., Nr. 101.

⁴ Schon bei der Gründung der Universität (1460) hatte St. Peter, wie auch das Domstift, zwei Kanonikate zum Unterhalt je eines Universitätslehrers gestellt. Bereits 1463 wurden alle sieben Chorherrenpfründen, die das Kapitel zu vergeben hatte, der Universität inkorporiert und reserviert. 1490 folgten diesem Schicksal auch die drei letzten Kanonikate, die bisher der Kollatur des Dompropstes unterworfen gewesen waren. R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 563; vgl. W. VISCHER, S. 20 f. 51–59. – Zu St. Peter vgl. R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 670–674. 824–827 u. ö. (Register); A. BRUCKNER, Beiträge zur Basilea sacra: St. Peter und St. Leonhard, in: Festschrift des Staatsarchiv Basel-Stadt 1899–1949, Basel 1949, S. 68–78; KDM, Bd. 5, S. 3–201 (Literatur). – Der Besitz einer Chorherrenpfründe zu St. Peter stand der gleichzeitigen Ausübung seines Pfarramtes zu St. Theodor nicht im Wege, denn bei der Annahme eines zweiten inkompatiblen Benefiziums, bei Surgant der Chorherrenpfründe, war bei der Kollation die Dispens von unerfüllbaren Pflichten eingeschlossen. So hatte auch Papst Pius II. bei der Gründung der Universität alle Studenten und Dozenten der Universität Basel, die eine Pfründe besaßen, vom Residenzzwang dispensiert; W. VISCHER, S. 30; E. BONJOUR, S. 29. Schließlich nahm man es mit der Präsenz- und Residenzpflicht zu St. Peter auch nicht so ernst; vgl. R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 826.

⁵ MUB, S. 197. – Bei Antritt seines Rektorates im WS 1482/83 fehlte diese Bezeichnung noch (MUB, S. 173), ebenso beim Antritt seiner späteren Rektorate im WS 1494/95 und SS 1501 (MUB, S. 230 f. 262)

Kanonikate an zwei beliebigen von ihm bei Ausstellung der Bulle zu bestimmenden Kirchen mit Vorbehalt ebensovieler Pfründen, ferner ein oder zwei Benefizien», verliehen worden¹.

Am 30. März 1488 wurde ihm, nach Verzicht seines Vorgängers Hugo Etbart, das Dekanat von St. Peter verliehen². Am 10. Juni 1488 setzte ihn Johannes Burckhard, Propst zu Haslach, als Dekan von St. Peter ein³. Doch versah er dieses Amt nicht lange, denn bereits am 6. September 1490 wird sein Nachfolger im Dekanat genannt⁴. Noch 1499 ist Surgant aber zu St. Peter als Kaplan belegt⁵.

Vielleicht war die Übernahme des Dekanates von St. Peter der Grund dafür, daß Surgant 1489 zu Handen des Papstes auf sein Pfarramt von St. Theodor resignierte und dafür Prokuratoren bestellte. Der Papst verlieh die Theodorspfarrei Johannes Steller, der aber anfänglich nicht in ihren Besitz gelangte. Offenbar hatte das Basler Domkapitel Schwierigkeiten gemacht, denn Surgant hatte ohne seine Zustimmung resigniert, was nach dessen Statuten nicht erlaubt war. Nachdem ihm dies von einem Kanoniker nachgewiesen worden war, zog er die erteilte Prokuration zurück⁶. Johannes Steller scheint dann mit Zustimmung des Domkapitels die Pfarrstelle als Prokurator erhalten zu haben, denn am 31. August 1489 tauschte Surgant im Namen Johannes Stellers diese Pfründe mit Heinrich Vischer, genannte Currificis, gegen dessen Kaplanspfründe in Rickenbach um. Doch bereits drei Monate später, am 2. Dezember 1489, machte Surgant diesen Tausch mit Berchtold Ehinger, dem Prokurator Vischers, wieder rückgängig und übernahm von neuem die Pfarrstelle von St. Theodor⁷, die er nun bis zu seinem Tode behielt.

Doch scheint Surgant vorläufig nicht ganz zufrieden gewesen zu sein, denn ein Jahr später erfahren wir von einer Absprache mit Linus Steller, einem Kanoniker von St. Pelagius in Bischofszell, über einen Tausch gewisser Benefizien. Surgant erfüllte dieses eidlich bestätigte Überein-

¹ C. WIRZ, Regesten, Bd. 4, S. 204 f., Nr. 515.

² Ibidem, Bd. 5, S. 74, Nr. 182.

³ StAB, Peter JJJ 2.

⁴ StAB, Peter Urk. Nr. 1162.

⁵ StAB, Peter JJJ 4 (1499) Juni 18.

⁶ C. WIRZ, Regesten, Bd. 5, S. 122 f. (Nr. 291), S. 129 (Nr. 309). – Surgant muß vor dem 13. Juni 1489 resigniert haben (ibidem, Bd. 5, S. 122 f., Nr. 291), war aber noch am 1. Mai 1489 als Pfarrer in St. Theodor, wie die von ihm aufgezeichnete Beschreibung des Bannrittes, der jenes Jahr am 1. Mai stattfand, zeigt; StAB, Theodor C, fol. 25r (= Anhang II, Nr. 24).

⁷ M. KREBS, Investiturprotokolle, S. 57.

kommen, indem er auf seine Benefizien verzichtete. Linus hingegen unterließ es, trotz wiederholter Mahnung, ein Gleiches zu tun. Dadurch machte er sich eines Meineides schuldig und sollte der Chorherrenpfründe an der genannten Kirche, sowie seiner Pfarrei zu Oberwiler in der Diözese Basel und seiner von einem Bischof von Naumburg gestifteten Kaplanei in der Domkirche von Basel¹ verlustig gehen. Surgant bat daher den Papst, diese Sache durch Vertrauensmänner im Lande untersuchen zu lassen und, falls es zur Absetzung des Linus komme, ihm dessen drei genannte Stellen zu verleihen. Dies wurde zu Rom mit Datum vom 14. Dezember 1490 unter Rechtsvorbehalt bewilligt². Surgant war zu jenem Zeitpunkt selbst in Rom³, offenbar auch in dieser Sache. Da jedoch später nichts mehr darüber verlautet, scheint es nie zur Ausführung dieser Bewilligung gekommen zu sein, ausgenommen wahrscheinlich die zuletztgenannte Pfründe. Denn 1503 erfahren wir, daß Surgant im Münster die erste Kaplaneipfründe am Marienaltar in der Marienkapelle des Bischofs Heinrich von Neuenburg besessen hatte, die nun durch seinen Tod frei wurde⁴. Wir kennen die genauen Hintergründe dieses

¹ Ein Bischof von Naumburg als Stifter einer Kaplanspfründe im Basler Münster ist nicht bekannt. Es handelt sich hier offenbar um die erste Kaplaneipfründe am Marienaltar in der Marienkapelle des Basler Bischofs Heinrich von *Neuenburg* (1262–1274), die von diesem gestiftet worden war; vgl. K. W. HIERONIMUS, S. 413–416. Bei HIERONIMUS fehlen allerdings Angaben über die Inhaber dieser Pfründe für die Jahre 1408–1503. 1503 wird Surgant als Besitzer genannt.

² C. WIRZ, Regesten, Bd. 5, S. 164 f., Nr. 393. Es wird nicht gesagt, auf welche Benefizien Surgant resigniert hatte.

³ Vgl. STAB, Theodor Urk. Nr. 56 (Rom, 1490 Dezember 15) und unten S. 304 f.

⁴ K. W. HIERONIMUS, S. 416; C. WIRZ, Regesten, Bd. 6, S. 359, Nr. 958. Da Linus Steller diese Pfründe offenbar 1490 noch besaß, muß Surgant erst nach dieser Zeit in ihren Besitz gelangt sein; vgl. oben Anm. 1. – Auch diese Kaplaneipfründe am Münster ließ sich durchaus mit Surgants Pfarramt vereinbaren. Im Münster war nämlich um die Mitte des 15. Jahrhunderts infolge der vielen Stiftungen (bis Ende 1518 waren nicht weniger als 60 Altäre mit 77 Kaplaneien vorhanden; K. W. HIERONIMUS, S. 322) die Zahl der täglich zu lesenden Messen derart gewachsen, «daß ihre Zelebration, die ohne Innehaltung einer Reihenfolge willkürlich erfolgte, eine Störung war und der Gottesdienst darunter litt. Das Domkapitel sah sich daher am 5. Dezember 1477 veranlaßt, durch ein Statut einen *Ordo missarum* festzusetzen. Zunächst wurde die Zahl der im Laufe des Tages zu lesenden Messen auf 13 beschränkt, dann wurde vorgeschrieben, an welchen von 13 ausgewählten Altären jeweils Messe zu lesen war, und festgesetzt, daß mit der neuen Messe erst dann begonnen werden dürfe, wenn die nach dem *ordo missarum* vorhergehende zu Ende ging. So wurde während rund sechs Stunden im Tag fortwährend irgendwo im Münster Messe gelesen». Ibidem, S. 323. Surgants Altar, auf dem außer seiner Pfründe noch zwei weitere Kaplaneien bestanden, ist nicht unter den 13 Altären, an denen Messe zu lesen war; vgl. ibidem, S. 323 f.

Pfründentausches nicht; vermutlich wollte Surgant sich finanziell verbessern¹. St. Theodor war nämlich eine eher schlecht dotierte Kirche².

Seit dieser Episode widmete sich Surgant vermehrt seiner Pfarrei und dem Studium. Er legte 1490 ein Taufregister an, das er bis 1497 führte³. Ende 1490 reiste er nach Rom, wo er am 15. Dezember 1490 und am 18. Januar 1491 bezeugt ist⁴. Er verschaffte sich bei diesem Aufenthalt Reliquien und Ablässe und führte vermutlich auch Verhandlungen in der oben erwähnten Pfründenangelegenheit mit Linus Steller.

Am 16. Juni 1492 haben die Chorherrenstifte St. Peter in Basel, St. Theobald in Thann, St. Martin in Kolmar und Surgant als Pfarrer von St. Theodor eine Gebetsverbrüderung abgeschlossen, St. Christophorus genannt⁵. Es ist nicht klar, von wem die Initiative ausging. Möglicherweise hat Surgant beim Zustandekommen dieser Bruderschaft eine gewisse Rolle gespielt, denn es ist auffallend, daß neben den drei Chorherrenstiften Surgant als Pfarrer von St. Theodor der vierte im Bunde ist. Dies ist um so erstaunlicher, als Surgant als Chorherr von St. Peter ja ohnehin zur Bruderschaft gehört hätte. Zu den Thanner Stiftsherren besaß Surgant ebenfalls ein freundschaftliches Verhältnis durch seinen Bruder Gabriel, der in Thann Stadtschreiber war⁶.

Im Jahre 1493 erschienen Surgants Werke «Homiliarius doctorum» und «Regimen sanitatis». 1494 wandte er sich noch dem Studium des

¹ Das Gesamteinkommen der drei Stellen des Linus Steller wurde auf 12 Mark Silber geschätzt (C. WIRZ, Regesten, Bd. 5, S. 164 f., Nr. 393), dasjenige von St. Theodor auf 6 Mark Silber (ibidem, Bd. 5, S. 122 f., Nr. 291; vgl. ibidem, Bd. 6, S. 359, Nr. 958). Im Jahre 1471 war das Einkommen von St. Theodor noch auf 4 Mark Silber geschätzt worden (ibidem, Bd. 4, S. 6, Nr. 15).

² Ment und Surgant hatten je 10 fl. als Annatenzahlung mit dem Konstanzer Insiegler vereinbart, dazu kamen wohl nochmals je 10 fl. als Teil des Domkapitels, so daß insgesamt 20 fl. als Annaten für St. Theodor zu zahlen waren; M. KREBS, Annaten, S. 156, Nr. 1447, S. 157, Nr. 1453. Macharius Leopart vereinbarte 1504 20 fl. als Annatenzahlung für St. Theodor; ibidem, S. 162, Nr. 1536. Nach M. KREBS, Annaten, S. 12 gehörte aber in der Konstanzer Diözese eine Kirche, die unter 25 fl. als Annaten zu zahlen hatte, zu den «pauperes et exiles», zu welcher Kategorie damals 70 % der Kirchen gehörten.

³ Vgl. StAB, Theodor CC 11 a.

⁴ StAB, Theodor Urk. Nr. 56, 57, 58. – Am 2. August 1490 war Surgant noch in Basel; StAB, Theodor C, Vorderseite des zwischen fol. 31 und fol. 32 eingehef teten Blattes.

⁵ StAB, Peter Urk. Nr. 1181.

⁶ P. STINTZI, S. 148. – 1491 hatte Surgant in Rom Reliquien für das Thanner Münster geholt; StAB, Theodor Urk. Nr. 57. Vgl. auch Surgants Beschreibung der Verehrung der Theobaldsreliquien in Thann; Manuale II 18.

Zivilrechts zu¹. Ende 1502/Anfang 1503 veröffentlichte er das «Regimen studiosorum» und am 14. August 1503 das «Manuale curatorum». Fünf Wochen später starb er am 20. September 1503² und wurde zu St. Theodor beigesetzt³.

C. Zeuge der mittelalterlichen Tradition und Frömmigkeit

In der Bischofsstadt Basel und ihrer Umgebung lässt sich im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts und in den Jahrzehnten vor der Reformation eine Steigerung des religiösen Lebens feststellen⁴. Die Zeit war durch eine religiöse Ergriffenheit gekennzeichnet. Diese äußerte sich in einem Anschwellen von Meßstiftungen, Stipendien und Vergabungen, in einer gesteigerten Reliquien-, Heiligen- und Marienverehrung, in einer Zunahme der Wallfahrten und Prozessionen, der Sorge für die Toten, des Ablaßhandels und der Bautätigkeit. Diese Erregung auf religiösem Gebiet war jedoch keineswegs auf Basel allein beschränkt; sie hängt wohl mit den Spannungen und Gegensätzen jener Zeit des Übergangs und Umbruchs zusammen, der sich damals nicht nur auf religiösem Gebiet anbahnte und vollzog.

Obwohl die Situation an andern Orten ähnlich war, sind einige Ereignisse hervorzuheben, die gerade für Basel wichtig gewesen sind. In Basel hatte während längerer Zeit ein Konzil (1431 bis 1448) getagt. Ein solches Ereignis konnte nicht spurlos vorübergehen, sondern mußte sich auf das kirchliche und religiöse Leben der Bewohner auswirken. Nur wenige Jahrzehnte später bewegte bei dem mißglückten Konzilsversuch des Andreas Zamometić (1482) die Frage eines Konzils erneut die Bevölkerung. Zudem hielten die Reformationen, die im 15. Jahrhundert in mehreren Basler Klöstern durchgeführt wurden, den Gedanken an Erneuerung wach. Und schließlich brachte die Gründung der Universität (1460) neue Impulse für das geistige und wissenschaftliche Leben.

Auch politisch machte Basel eine unruhige Zeit durch: hingewiesen sei nur auf die Teilnahme an den Burgunderkriegen (1476/77), auf die

¹ Vgl. oben S. 275.

² Eintrag des Todesdatums im «Liber benefactorum» der Kartause; StAB, Kartause L, fol. 270 v.

³ Im Grab, das schon seinen Onkel Nikolaus Surgant, Abt von Marbach, 1473 aufgenommen hatte; J. TONJOLA, S. 298; vgl. KDM, Bd. 5, S. 404.

⁴ Vgl. zum Folgenden R. WACKERNAGEL Peraudi und die entsprechenden Kapitel bei R. WACKERNAGEL, Geschichte.

Fehden mit Österreich, auf die Auseinandersetzungen mit dem Kaiser und auf den Beitritt zur Eidgenossenschaft (1501).

Auf dem Hintergrund dieser unruhigen und bewegten Zeit, in der sich trotz allem Festhalten am Hergebrachten und Alten etwas Neues anbahnte, ist auch Surgants Wirken als Seelsorger zu sehen. Man erhält «vom damaligen Kleinbasel den Eindruck, daß hier, inmitten der allgemeinen Erregung und Beflissenheit, alle Tendenzen der Zeit im kleinen Kreise zusammengedrängt und mit besonderer Kraft wirksam gewesen seien»¹.

Nachdem, dank eines Legats des verstorbenen ehemaligen Leutpriesters von St. Theodor, Roman Veringer, die Hauptreliquie der Theodorskirche, ein Armknochen des hl. Theodor, in Silber gefaßt worden war², ging Surgant 1474 nach Bischofszell, um dort weitere Reliquien dieses Heiligen zu holen. Es wird ausdrücklich gesagt, daß er dies im Namen der Geistlichkeit, des Bürgermeisters, des Rats und der Gemeinde von Kleinbasel tat, um die Verehrung des hl. Theodor in Kleinbasel zu fördern³.

Bei seinem Romaufenthalt Ende 1490 und Anfang 1491 reichte Surgant im Auftrag des Freiherrn Kaspar von Mörsberg bei Papst Innozenz VIII. eine Supplik ein, um Reliquien der Zehntausend Martyrer aus dem Kloster St. Anastasius, Tre Fontane genannt, für die St. Theobaldskirche in Thann und für seine eigene Kirche in Kleinbasel zu erwerben, die er am 18. Januar 1491 erhielt⁴. Zudem ließ er sich, um die Verehrung dieser Reliquien zu fördern, einen Ablaß von hundert Tagen verleihen für

¹ R. WACKERNAGEL, Peraudi, S. 199. – Vgl. R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 858.

² StAB, Theodor Urk. Nr. 42, 43. Veringer war 1470 gestorben, die Erneuerung des Armreliquiars erfolgte aber anscheinend erst 1472; KDM, Bd. 5, S. 400.

³ StAB, Theodor Urk. Nr. 43 (1474 Juli 25). – Kirchenpatron war der Martyrer und Soldat Theodor von Euchaïta (Fest 9. November), der 1319 – wohl auf Grund einer älteren Tradition – mit dem Theodor identifiziert wurde, dessen Reliquien Bischof Salomon I. von Konstanz (839–871) dem Bischofszeller Gotteshaus geschenkt haben soll; KDM, Bd. 5, S. 322. Schon 1319 hatte die Gemeinde St. Theodor in Kleinbasel die Armreliquien des hl. Theodor vom Kapitel in Bischofszell erhalten; StAB, Theodor Urk. Nr. 6. – Zum hl. Theodor vgl. O. VOLK, Theodorus von Euchaïta, in: LThK² X, 39 f.

⁴ StAB, Theodor Urk. Nr. 57. – Bei den Zehntausend Martyrern handelt es sich um die Gefährten des Akakios (Fest 22. Juni); vgl. StAB, Theodor Urk. Nr. 58; vgl. dazu B. KÖTTING, Zehntausend Martyrer, 1., in: LThK² X, 1321; A. RODEWYK, Akakios, Soldat, in: LThK² I, 325. – Zum Kloster Tre Fontane vgl. M. P. MOGNI, Tre Fontane, in: LThK² X, 332.

diejenigen, die an bestimmten Tagen die Theodorskirche besuchen und zu ihrem Unterhalt beitragen¹. Kurz vorher hatte Surgant seinen Aufenthalt in Rom dazu benutzt, um von 16 Kardinälen einen ähnlichen Ablaß von hundert Tagen zu erhalten². Nach Basel zurückgekehrt, ließ er diese Ablässe vom Konstanzer Bischof bestätigen, der ihnen seinerseits noch je einen Ablaß von 40 Tagen beifügte³.

Schon früher hatte sich Surgant um Ablässe für seine Kirche bemüht. Als zu Beginn des Jahres 1477 der päpstliche Legat Alexander, Bischof von Forlì, anlässlich der Friedensverhandlungen im Zusammenhang mit den Burgunderkriegen in Basel weilte⁴, erwarb Surgant von ihm Ablässe für die Nikolauskapelle und die Kirche St. Theodor⁵. Im Jahre 1481 baten Klerus und Volk von Kleinbasel den Konstanzer Bischof, die Stiftung des «*Salve regina*»-Singens in der Nikolauskapelle durch die Verleihung eines Ablasses zu bestätigen und zu fördern, welcher Bitte auch entsprochen wurde⁶. 1487 sicherte sich Surgant einen weiteren Ablaß vom Basler Weihbischof Nikolaus von Tripolis für die Theodorskirche und die Nikolauskapelle⁷.

Dieser Bischof konsekrierte am 23. September 1487 auch den Michaelsaltar auf dem Lettner in St. Theodor⁸. Bereits zehn Jahre früher war unter Surgant durch den päpstlichen Legaten Alexander, Bischof von Forlì, ein neuer Altar zu Ehren des hl. Valentin in St. Theodor geweiht

¹ StAB, Theodor Urk. Nr. 58 (1491 Januar 18).

² StAB, Theodor Urk. Nr. 56 (1490 Dezember 15), von 16 Kardinälen ausgestellt, deren Siegel ursprünglich alle hingen, jetzt zum Teil nur noch die leeren Blechkapseln. – Ebenfalls 1490 wurde auf Surgants Vermittlung hin für die Besucher des Erbenheimer Kirchleins (in der Nähe von Thann) ein Ablaß bewilligt; vgl. J. GAVA, Rapports entre la ville de Bâle et la vallée de Saint Amarin: Annuaire de la Société d'histoire des régions de Thann-Guebwiller 1948–1950, Colmar 1950, S. 145.

³ StAB, Theodor Urk. Nr. 59 (1491 März 2) = Transfix der Theodor Urk. Nr. 58; Transfix der Theodor Urk. Nr. 56, ebenfalls als Theodor Urk. Nr. 59 bezeichnet (1491 März 2).

⁴ Vgl. R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/1, S. 100, 210.

⁵ StAB, Nikolaus Urk. Nr. 7 (1477 Januar 14) und Theodor Urk. Nr. 45 (1477 Februar 14).

⁶ StAB, Nikolaus Urk. Nr. 8 (1481 September 27). – Dieses «*Salve regina*» war von Hans Binninger und seiner Frau Else gestiftet worden; vgl. unten S. 307 mit Anm. 5.

⁷ StAB, Theodor Urk. Nr. 54 (1487 September 24). – Zum Basler Weihbischof Nikolaus von Tripolis (1456–1498) siehe R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 711.

⁸ StAB, Theodor C, aufgeklebter Zettel auf dem hinteren Buchdeckel, innen, Schrift Surgants (= Anhang II, Nr. 95).

worden. Damals hatte Surgant selbst die Kosten für die Weihe bestritten¹. Schließlich gehörte er 1501 zu den Stiftern einer Kaplaneipfründe am Marienalter². Unter ihm wurde die Annakapelle erweitert³, eine neue, steinerne Kanzel gebaut⁴ und der Bau der Theodorskirche vollendet⁵.

Die Kleinbasler Prozessionen zu den Tochterkapellen St. Nikolaus und St. Anna⁶, zum Beinhaus (der späteren Allerheiligenkapelle)⁷, zur Kapelle der Antoniter⁸, die Bittprozessionen am Fest des hl. Markus und an den Bittagen⁹, wie auch den Bannritt¹⁰ wußte Surgant bis ins einzelne zu gestalten¹¹. Aus dem Jahrzeitbuch erfahren wir auch von den städtischen Bittgängen, die an Weihanchten 1491 und am Samstag vor der Bittwoche 1493 stattfanden¹². Bei ihnen war die Bevölkerung und Priesterschaft Groß- und Kleinbasels in Prozessionsgruppen eingeteilt, die in verschiedenen Zügen gleichzeitig und sich kreuzend zu bestimmten Kirchen der Stadt und der Umgebung zogen. In der Bittwoche, am Mittwoch vor Christi Himmelfahrt, führte die Bittprozession der Münstergemeinde zusammen mit den drei Pfarrgemeinden von

¹ StAB, Theodor C, fol. 77r (1477 April 13), (= Anhang II, Nr. 37).

² StAB, Theodor G 3.

³ 1493 erlaubt der Rat die Erweiterung der Kapelle; KDM, Bd. 3, S. 154.

⁴ Die Kanzel wurde 1497 errichtet, sie trägt das Stifterwappen der Kilchmann; KDM, Bd. 5, S. 393; Basler Chroniken, Bd. VI, S. 435. Die Angabe von F. SCHMIDT-CLAUSING (Surgant, S. 295), Surgant selbst habe 1477 die Kanzel gestiftet, ist falsch.

⁵ Vgl. KDM, Bd. 5, S. 330–358. – Der heutige Taufstein entstand ca. 1485/90; gemäß seinem Wappenschild von der Familie Kilchmann, wahrscheinlich Ludwig Kilchmann, gestiftet; KDM, Bd. 5, S. 391 ff. Zwischen 1470 und 1500 entstanden Chor- und Laienstühle; vgl. KDM, Bd. 5, S. 394–399.

⁶ Am Patrozinium und am Kirchweihtag; vgl. StAB, Theodor C, fol. 17v, 25r, 49v (Anhang II, Nr. 12, 13, 23, 33).

⁷ Am Feste des hl. Mauritius (22.9.) und an Allerseelen; StAB, Theodor C, fol. 43r (Anhang II, Nr. 28). – Vgl. zum Beinhaus, der späteren Allerheiligenkapelle KDM, Bd. 5, S. 410–416.

⁸ Am Fest des hl. Antonius (17.1.) und des Apostels Thomas (21.12., Kirchweihtag der Kapelle); StAB, Theodor C, fol. 3v (Anhang II, Nr. 4 und 5).

⁹ StAB, Theodor C, fol. 17r/v, 24v (Anhang II, Nr. 10, 11, 16, 22).

¹⁰ StAB, Theodor C, fol. 17v, 25r (Anhang II, Nr. 14, 15, 16, 23, 24, 26). Der Kleinbasler Bannritt fand am Fest der Kreuzauffindung (3. Mai) statt; bei schlechtem Wetter wurde er auf Christi Himmelfahrt verschoben. Bisweilen, wenn der 3. Mai auf einen Sonntag fiel, wurde er auch auf den 1. Mai vorverlegt. Vgl. auch Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 7, S. 283–289, Nr. 150; R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/1, S. 332.

¹¹ Vgl. auch Manuale II 17, fol. 119v–121r: «De exhortationibus in processionibus faciendis».

¹² StAB, Theodor C, fol. 125r (Eintrag Surgants), (Anhang II, Nr. 93 und 94); vgl. R. WACKERNAGEL, Peraudi, S. 225 f.

St. Leonhard, St. Peter und St. Martin nach Kleinbasel, wo in der Theodorskirche die Messe gesungen wurde¹. Die außerordentlichen Bittprozessionen, 1475 für den Frieden und gegen die Pest² und 1479 gegen Regenwetter und gegen die Türken³, führten ebenfalls vom Münster nach St. Theodor, wo man eine Messe sang⁴.

Zu diesem Bild einer gesteigerten kirchlichen Tätigkeit gehören auch die zahlreichen Stiftungen von Messen und Jahrzeiten und viele Vergabungen, die in diese Zeit fallen und teilweise im Jahrzeitbuch von St. Theodor aufgezeichnet sind. Surgants Einfluß ist auch hier spürbar. Unter ihnen ist die Stiftung des Maurers und Steinmetzen Hans Binninger und seiner Frau Else für das «*Salve regina*»-Singen in der Nikolauskapelle hervorzuheben. Danach sollte insgesamt 119 Mal im Jahr vor dem Muttergottesaltar in der Nikolauskapelle durch einen Priester und den Schulmeister von St. Theodor mit vier Schülern das «*Salve regina*» gesungen werden⁵. Vor allem die Familie Kilchmann tat sich durch zahlreiche Stiftungen hervor⁶, zum Beispiel mit der Stiftung von neun Ampeln oder ewigen Lichtern, mit der Stiftung des Singens und Lesens des Psalters von Karfreitag bis Ostern am «Heiligen Grab» nach dem

¹ K. W. HIERONIMUS, S. 211.

² Basler Chroniken, Bd. 2, Leipzig 1880, S. 281 (1475 August 16); Tagebuch Hans Knebels.

³ Ibidem, Bd. 3, S. 259, 263 (1479 Juni 28); Tagebuch Hans Knebels.

⁴ Ibidem, Bd. 3, S. 263. Weitere außerordentliche Bittprozessionen jener Zeit sind genannt bei K. W. HIERONIMUS, S. 569, vgl. auch ibidem, S. 24 f.

⁵ StAB, Theodor C, fol. 16r (Anhang II, Nr. 7); fol. 77v–78r (= Abschrift der Kartause Urk. Nr. 296). Binninger und seine Frau hatten dies zu Lebzeiten in ihrem Testament bestimmt (1475, vgl. StAB, Theodor C, fol. 77r–78r). Zur Ausführung kam die Stiftung seit dem Jahre 1478, nachdem Hans Binninger gestorben war (vgl. StAB, Theodor C, fol. 78r–79r). 1481 bestätigte der Konstanzer Bischof Otto diese Einrichtung und verlieh dazu einen Ablaß (vgl. oben S. 305). – Weitere «*Salve regina*»-Stiftungen in Basel und Umgebung aus jener Zeit siehe bei R. WACKERNAGEL, Peraudi, S. 179 f.; zur «*Salve regina*»-Stiftung im Basler Münster und ihrer Durchführung siehe K. W. HIERONIMUS, S. 241, 266 f., 578. Zum Gesang des «*Salve regina*» und den Salveandachten vgl. auch P. BROWNE, Die Verehrung der Eucharistie im Mittelalter, München 1933, Nachdruck: Freiburg i. Br. 1967, S. 157 ff. (zit. P. BROWNE, Eucharistie); E. DUMOUTET, Le Christ selon la chair et la vie liturgique au moyen-âge, Paris 1932, S. 183–204; W. IRDENKAUF, *Salve Regina*: LThK² IX, 281 f.

⁶ StAB, Theodor C, fol. 45v, 70r–73v (Abschrift der Kartause Urk. Nr. 333), 75v (Abschrift des Versaleintrages der Kartause Urk. Nr. 333), 86r, 123r. – Vgl. zu den Kilchmann und ihren Stiftungen, in: Basler Chroniken VI, S. 423–460; R. WACKERNAGEL, Topographie, S. 258–262; DERS., Peraudi, S. 200 f.; C. BURCKHARDT-SARASIN, Aus der Geschichte von Basels Handel, in: Basler Staatskalender 1959, S. 20 ff.; ibidem, 1963, S. 7–22; KDM, Bd. 5, S. 327.

Brauch des Basler Domstiftes und mit der Vergabung von Meßgewändern, Altartüchern, Kelchen und weiteren Kirchenzierden¹. Taufstein, Kanzel und Chorgewölbe trugen das Wappen der Kilchmann². An Meßstiftungen seien erwähnt jene von Oswalt Holtzach auf dem Valentinsaltar für alle Sonntage und die vier Muttergottesfeste Mariä Himmelfahrt, Geburt, Verkündigung und Lichtmeß³. 1479 stifteten Oswalt Brand, Altschultheiß, und seine Frau Ennelin eine Messe für alle Sonntage auf dem Pantaleonsaltar⁴. Die Witwe Anna Riechenbergin stiftete 1491 eine Messe für jeden Samstag auf dem Muttergottesaltar in der Nikolauskapelle⁵. Heinrich Merstein, Schiffmann, und seine Frau Margarete vergaben 1497 zur Vermehrung ihrer früheren Jahrzeitstiftung einen Kelch⁶.

Bei einem Mann wie Surgant wird man behaupten dürfen, daß die Förderung der Gottesverehrung und der Frömmigkeit des Volkes ihm ein Hauptanliegen war. Aus diesem Grund erwirkte er auch 1494 beim Konstanzer Bischof die Verlegung des Patronatsfestes von St. Theodor vom 9. auf den 16. November⁷, ebenso die Verlegung des Kirchweihfestes der Annakapelle⁸. Beide Male war die Absicht, dadurch eine würdigere und feierlichere Begehung dieser Feste zu erreichen. Die Feier des Patroziniums wurde nämlich durch die in dieser Zeit stattfindende Herbstmesse in Großbasel gestört, an der viele Kleinbasler teilnahmen und beschäftigt waren⁹. Die Kirchweihe der Annakapelle aber fiel in die Erntezeit. Bereits früher war das Patrozinium von St. Theodor bisweilen wegen der Herbstmesse erst am 16. November, dem Oktavtag

¹ StAB, Theodor C, fol. 71r–72r (1484 Dezember 4), vgl. fol. 73v, 86r. – Zur Stiftung von ewigen Lichten im Mittelalter siehe P. BROWE, Eucharistie, S. 1–11.

² KDM, Bd. 5, S. 327, 330.

³ StAB, Theodor C, fol. 74r.

⁴ StAB, Theodor Urk. Nr. 47 (1479 Juli 17).

⁵ StAB, Theodor Urk. Nr. 60 (1491 April 20).

⁶ StAB, Theodor C, fol. 81v; ihre Jahrzeitstiftung aus dem Jahre 1492: ibidem, fol. 80v–81v.

⁷ StAB, Theodor Urk. Nr. 65 (1494 März 2). Es wird ausdrücklich gesagt, daß die Verlegung auf Bitten Surgants geschehe.

⁸ StAB, Theodor Urk. Nr. 64 (1494 März 2). Die Feier der Kirchweihe wurde vom Sonntag nach St. Anna (26.7.) auf den Sonntag nach St. Bartholomäus (24.8.) verlegt.

⁹ Seit 1471 fand in Basel 14 Tage vor Martini die Herbstmesse statt, die bis Martini (11.11.) dauerte; vgl. R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/1, S. 481 ff. – KDM, Bd. 5, S. 330 bringt die Verschiebung des Patronatsfestes mit dem damals unternommenen Bau der Chorgewölbe in Zusammenhang.

von St. Theodor, feierlich begangen worden¹. Durch die Erlaubnis des Bischofs wurde dies nun offiziell gebilligt, bestätigt und zu einer Dauer-einrichtung.

Freilich werden auch bei einer solchen Verlegung nicht nur religiöse Motive mitgespielt haben. Denn es versteht sich von selbst, daß bei einer feierlicheren und größeren Beteiligung der Gemeinde entsprechend mehr geopfert wurde. Auch bei Surgant sind solche Motive nicht auszuschließen. So zeichnete er auch die Rechte, Zinsen und Einkünfte seiner Kirche, von denen manches dem Leutpriester zufiel, genauestens auf². 1492 erfahren wir von der Beilegung eines Streites zwischen Surgant und den Kirchenpflegern in Gegenwart des Notars Jodokus Seyler. Es ging um fünf Jahrzeiten, die im alten Jahrzeitbuch eingetragen waren und für die ihm anscheinend nichts bezahlt worden war. Es wurde beschlossen, ihm für die zwanzig vergangenen Jahre die Zinsen nachzuzahlen³. Andererseits findet sich im «Manuale curatorum» bei der kirchenrechtlichen Bestimmung, daß jene von der Osterkommunion ausgeschlossen seien, welche die geschuldeten Oblationen und Pfarrabgaben nicht geben wollen, der weise Zusatz, der Pfarrer solle über diesen Punkt vorsichtig sprechen oder ihn ganz auslassen⁴. Surgant kannte offenbar die Habgier mancher seiner Pfarrkollegen und die Verärgerung und den Haß, den diese beim Volk erzeugte. Das hinderte ihn freilich nicht, für seine Rechte besorgt zu sein, zumal St. Theodor nicht zu den einträglichsten Pfründen gehörte⁵.

(*Fortsetzung folgt*)

¹ Vgl. StAB, Theodor Urk. Nr. 56.

² StAB, Theodor C, fol. 101r–119r.

³ StAB, Theodor C, fol. 107r.

⁴ Manuale II 15, fol. 117v; vgl. Decretum Gratiani, Dist. I de cons., c. 69; E. FRIEDBERG, Corpus Iuris Canonici, Bd. 1, S. 1312.

⁵ Vgl. oben S. 302 Anm. 2.